MASTER
NEGATIVE
NO. 95-82426-13

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Rank, T.

Title:
Das Münchener Baugewerbe in der...

Place:
München

Date:
1930

95-82426-13
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

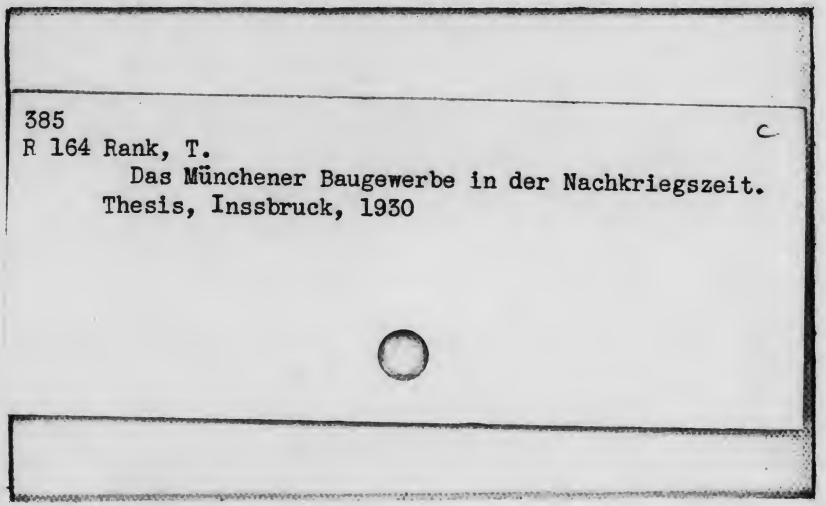

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12X IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 3-23-95 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 05591

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

1.0

1.1

1.25

1.4

1.6

1.8

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Univ. Exchange FEB 27 1930

Columbia University
School of Business Library

Das Münchener Baugewerbe in der Nachkriegszeit

mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades der Staatswissenschaften
einer hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Leopold Franzens-Universität in Innsbruck

vorgelegt von

Diplom-Volkswirt T. Rank
München

München 1930

Buchdruckerei L. Mößl, Inhaber Fritz & Joseph Voglrieder, München 15, Hermann-Lingg-Str. 12

D385 R164

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

School of Business

Das Münchener Baugewerbe in der Nachkriegszeit

mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades der Staatswissenschaften
einer hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Leopold Franzens-Universität in Innsbruck

vorgelegt von

Diplom-Volkswirt T. Rank
München

München 1930

Buchdruckerei L. Mößl, Inhaber Fritz & Joseph Voglrieder, München 15, Hermann-Lingg-Str. 12

UNIVERSITY
LIBRARY

Bus.
D385
R164

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

Rec Aug. 2, 1937

INHALTS-VERZEICHNIS.

Vorwort 5

I. Teil: Die Entwicklung des Münchener Baugewerbes in der Nachkriegszeit 7

II. Teil: Überblick über die Struktur des Münchener Baugewerbes und seine Bedeutung innerhalb des Münchener Wirtschaftslebens 15

III. Teil: Unternehmer im Baugewerbe 22
a) Zahl und Art der Unternehmungen 22
b) Unternehmerverbände 25

IV. Teil: Arbeiter im Baugewerbe 27
a) Zahl und Art der Arbeiter (Lehrlinge) 27
b) Arbeitszeit 32
c) Arbeitslohn. Zeit- und Akkordlohn, durchschnittlicher Tages- und Stundenverdienst 34
d) Tarifverträge im Baugewerbe 50
e) Arbeitnehmerverbände 51

V. Teil: Staat und Baugewerbe 53
a) Staatliche Einflußnahme auf das Baugewerbe . . . 53
b) Submissionswesen 54
c) Sozialpolitische Gesetzgebung 57

Schluß: Zusammenfassende Betrachtung über die Lage am Baumarkt in der Gegenwart 61

VORWORT.

Zur Terminologie sei zunächst festgestellt, daß unter dem Begriff „Baugewerbe“ eine erhebliche Anzahl von Einzelgewerben, welche an der Herstellung von Bauten in verschiedener Weise beteiligt sind, zusammengefaßt sind. Die einen liefern lediglich Material, andere bearbeiten dasselbe, wieder andere stellen den Rohbau her, die Vollendung des Bauwerks im Innern und Äußern beschäftigt eine weitere Anzahl von Gewerben, die alle unter dem Sammelbegriff „Baugewerbe“ genannt werden.

Innerhalb des Baugewerbes unterscheidet man das „Baugewerbe im engeren Sinne“ und das „Baugewerbe im weiteren Sinne“.

Unter dem „Baugewerbe im engeren Sinne“ versteht man diejenigen, welche den Rohbau herstellen, also: die Bauunternehmung, das Maurer-, Zimmerer- und Dachdeckergewerbe. Das „Baugewerbe im weiteren Sinne“ umfaßt alle übrigen baugewerblichen Geschäftszweige, die das vollenden, was das „Baugewerbe im engeren Sinne“ geschaffen hat.

Eine weitere Einteilung des gesamten Baugewerbes ist die in „Bauhaupt- und Baunebengewerbe“, die sich mit der obigen Definition deckt.

Man pflegt das „Bauhauptgewerbe“ einzuteilen in Hoch-, Tief- und Betonbau. Die Herstellung von Gebäuden aller Art in der alten handwerklichen Holz- und Steinbauweise ist Sache des Hochbaues. Der Tiefbau umfaßt die Gebiete des Wasserbaues, Brückenbauess, Erdbaues, Eisenbahnbaues, Straßenbaues usw. Weniger der Art seiner Bauwerke nach, sondern durch die verschiedene Herstellungsweise (Zement, Kies, Eisen) hat sich in den

letzten 30 Jahren der Betonbau als neuer Gewerbezweig herausgebildet.

Das statistische Amt der Stadt München schließt unter der Gruppe „Baugewerbe“ zusammen: Bauunternehmung, Feldmesser, Geometer und Kulturtechniker, Maurer, Zementbau, Zimmerer, Glaser, Stubenmaler und Anstreicher, Stubenbohner, Stukkateure, Dachdecker, Steinsetzer, Pflasterer und Asphaltierer, Brunnenmacher, Gas- und Wasserinstallateure, Ofensetzer und Schornsteinfeger.[1])

Unter all diesen aufgeführten Gewerben nehmen jedoch die „Baugewerbe im engeren Sinne“ eine besonders wichtige Stellung ein; auf die Besprechung dieser Gewerbe in der Nachkriegszeit wird sich die vorliegende Arbeit beschränken.

I. TEIL.

Die Entwicklung des Münchener Baugewerbes, insbesondere in der Nachkriegszeit.

Das Münchner Baugewerbe weist eine glänzende Entwicklung auf. Sie ist eng verknüpft mit dem Aufschwung des städtischen Wirtschaftslebens, das seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts in München einsetzte und naturgemäß Handel, Gewerbe und Verkehr stark beeinflußt und gefördert hat. Die moderne Bauperiode in München wird eingeleitet durch zwei große Reformen auf dem Gebiete des Bauwesens.

Als erste dieser Verbesserungen ist im Jahre 1863 der Erlaß einer neuen „Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München“[2]) zu nennen, die den veränderten Verhältnissen entsprach und den Wünschen der Baugewerbetreibenden gerecht wurde. Die bis dahin gültige Bauordnung stammte noch aus dem Jahre 1489 und beeinträchtigte mit ihren veralteten Bestimmungen die Bautätigkeit der Stadt. Da die neue Bauordnung sich bemühte, der Entwicklung der Stadt Vorschub zu leisten, ist ihr Einfluß auf das Wachstum Münchens zur Großstadt und zum kulturellen und wirtschaftlichen Mittelpunkt Süddeutschlands nicht von der Hand zu weisen.

Die zweite bedeutungsvolle Neuerung war die Aufhebung der zünftlerischen Gesetzgebung in Bayern. Das Gewerbegesetz von 1868 bringt volle Gewerbefreiheit.[3]) Während vorher nur eine beschränkte Anzahl von Meistern mit Gesellen zum Gewerbe zugelassen war und die Ausübung des Bauhandwerks nur solchen Meistern, die eine Prüfung vor einer Baukommission bestanden hatten, zugebilligt war, war jetzt der Gewerbebetrieb frei. Jeder konnte sich ihm zuwenden und dort sein Geld verdienen. Alle Konzessionen, Prüfungen und Gewerbsvereine wurden aufgehoben. Es stand jedem frei, ohne Rücksicht auf seine Vorkenntnisse und Befähigung ein Baugewerbe zu betreiben. Diese gesetzgeberische Maß-

nahme ist von großem Einfluß auf das gesamte Baugewerbe gewesen; viele neue unternehmungslustige Elemente, die durch die früheren zünftlerischen Beschränkungen vom Baugewerbe abgehalten worden waren, wandten sich nun, teils zum Nutzen, teils zum Schaden diesem Gewerbezweige zu. Die Regierung sah sich später wieder veranlaßt, von neuem Gesellen- und Meisterprüfungen einzuführen und die Ausübung des Gewerbes von dem erfolgreichen Besuch einer Bauschule, Hochschule oder von der Ablegung der Meisterprüfung abhängig zu machen.

Einer der wirksamsten Faktoren für die glänzende Entwicklung des Münchener Baugewerbes war vor allem die starke Bevölkerungszunahme der Stadt innerhalb kurzer Zeit. Ein Vergleich der Zahlen von 1800 bis 1925 zeigt uns, wie schnell die Stadt gewachsen ist.

1800	41 600	Einwohner	1900	517 000	Einwohner
1850	97 800	„	1915	626 000	„
8175	213 000	„	1925	666 800	„

Die starke Bevölkerungszunahme ist zum Teil auf natürliche Vermehrung zurückzuführen, vor allem aber auf Zuwanderung vom Lande und umfangreiche Eingemeindungen, die das Stadtgebiet innerhalb 60 Jahren[4]) an Ausdehnung vervierfachten. Die neuen Stadtteile organisch mit dem Stadtkern zu verbinden und die zum Teil recht großen unbebauten Flächen zwischen Stadt und Vororten zu erschließen, waren wertvolle Aufgaben für das gesamte Baugewerbe. Der jährlich zunehmende Bedarf an Wohnungen, den diese Bevölkerungsagglomeration in der Großstadt auslöste und die wachssenden Aufgaben, die dem Baugewerbe aus der Steigerung der Ansprüche an Behaglichkeit und Bequemlichkeit der Wohnhäuser und durch den Fortschritt der Technik erwuchsen, förderten in verstärktem Maße die Entwicklung des Münchner Baugewerbes.

Nicht unerwähnt möchten wir hierbei die weitschauende spekulative Tätigkeit des Großgrundbesitzers Theodor Höch, dem die Erschließung des Münchener Nordviertels zu danken ist, sowie die um die Jahrhundertwende einsetzende verdienstvolle Arbeit zahlreicher Terraingesellschaften, lassen.

Mit Kriegsbeginn trat in München wie auch überall ein Stillstand in der Bautätigkeit ein. In den Vordergrund rückte der Bedarf der Militärbehörde. Private Bauten wurden untersagt und nur solche zur Ausführung genehmigt, die von der Ende 1916 ins Leben gerufenen „Kriegsamtsstelle für Baubeschaffung“[5]) als vordringlich anerkannt wurden. „Die Bauarbeiter rückten in großen Massen zur Dienstleistung im Heere ein, Enthebungen vom Kriegsdienst fanden nur für das der Kriegsführung unmittelbar dienende Baugewerbe statt.“[6]) Die Heeresbedürfnisse saugten die

vorhandenen Vorräte an Baustoffen in kürzester Zeit auf und in der Zement-, Kalk- und Eisenindustrie kam es zur vollständigen Beschlagnahme der Produktion für Kriegszwecke. Die für die genehmigten Bauvorhaben notwendigen Baumaterialien durften nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die „Kriegsamtsstelle für Baubeschaffung“ zugeteilt werden.

Mit dieser Knappheit der Materialien setzte selbstverständlich auch eine Preissteigerung ein, die bei Kriegsende den zwei- bis vierfachen Friedenspreis erreicht hatte.[7]) Eine steile Aufwärtsbewegung der Preise zeigte sich erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 und ließ deutlich ein Anlehnen an die Markentwertung erkennen.

Die sprunghafte Entwicklung der Markentwertung wurde von denjenigen Materialien nicht mitgemacht, für die infolge Bewirtschaftung die Preisfestsetzung gemeinsam mit der Behörde erfolgte (z. B. Zement, Kalk und Ziegelsteine), dagegen in besonderem Maße zum Ausdruck kam bei den Preissteigerungen von Holz und Eisen. Für diese Materialien war eine behördliche Preisfestsetzung nicht erfolgt, weshalb gerade bei ihnen eine ungesunde Spekulation einsetzte.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1920 und im Frühjahr 1921 trat ein merklicher Stillstand in der Materialpreiserhöhung ein. Die Preiskurven der bewirtschafteten Materialien verliefen fast horizontal, die von Holz und Eisen zeigten eine Abwärtsbewegung und stellten sich im Frühjahr 1921 sogar nahezu wieder auf den 15fachen Friedenswert ein. Infolge dieser im Laufe eines Jahres beobachteten Entwicklung war man allgemein der Ansicht, daß in unserer Wirtschaft zwar kein Preisabbau eintreten würde, aber auf alle Fälle der Höhepunkt der Steigerung erreicht sei und daß auch weiterhin die seit ungefähr einem Jahr vorhandene Stabilisation anhalten würde.

Der in den Kriegsjahren schon vorhandene und durch die Einberufung zum Kriegsdienst verursachte Mangel an gelernten Baufacharbeitern, die früher ein Hauptkontingent der Münchener Arbeiterschaft überhaupt stellten und denen die Leistungsfähigkeit der Münchener Bauindustrie größtenteils zu danken war, setzte nach Beendigung des Krieges mit zunehmender Bautätigkeit in verstärktem Maße ein.

Abgesehen von den erheblichen Kriegsverlusten hatte der Mangel darin seine Ursache, daß in den Kriegsjahren der nötige Nachwuchs nicht herangezogen werden konnte. Die Tatsache, daß die jungen eben aus der Schule Entlassenen ohne irgend eine Lehrzeit in der Kriegsindustrie für damalige Zeiten außerordentlich viel Geld verdienten, ließ es überflüssig erscheinen, in ordnungsgemäßer Lehrzeit das Zimmerer- oder Maurerhandwerk zu

erlernen. Erst einige Jahre nach Beendigung des Krieges, wohl auch infolge der geringeren Aussichten und der schlechteren Bezahlung in anderen Erwerbszweigen ist ein vermehrter Zugang zur Erlernung des Bauhandwerkes wieder zu verzeichnen. Daß die geringe Zahl an Lehrlingen in den Kriegsjahren und damit das Fehlen jeden Nachwuchses von entscheidendem Einfluß war auf die Zahl der Baufacharbeiter und deren Lohnpolitik in den folgenden Jahren, ist wohl außer Zweifel.

Ein weiterer Umstand, der dazu führte, daß zur Erlernung des Bauhandwerkes immer weniger Neigung herrschte, lag in der damaligen Lohnpolitik. Die ersten Zuschläge zu den Arbeiterlöhnen, die durch die erhöhten Lebensshaltungskosten veranlaßt waren, wurden für gelernte und ungelernte Arbeiter in gleicher Höhe von 5 Pfg. pro Stunde bewilligt. Auch die weiteren noch während des Krieges gewährten Lohnzulagen waren wieder für Facharbeiter wie Bauhilfsarbeiter gleich. Diese heute unbegreifliche Festsetzung der Zulagen wurde nach dem Umsturz mit seiner unseligen Gleichmacherei erst recht beibehalten, so daß die Differenz zwischen den Löhnen der gelernten und ungelernten Arbeiter, die im Jahre 1914 — berechnet auf den Tariflohn des ungelernten Arbeiters — 20,4 % betrug, auf 1,64 % herabgedrückt wurde.

Unbekümmert um die Wünsche und Meinungen der alten Arbeiter, trachteten die Gewerkschaftsführer darnach, dem Streben der jungen Leute, die immer mehr Einfluß gewannen, gerecht zu werden, indem sie bei Festsetzung der Löhne die Leistungen vollständig außer Acht ließen. Die Leistung des einzelnen Arbeiters wurde nicht mehr berücksichtigt und fand nur in einigen Fällen insoferne Berücksichtigung, als z. B. für Fassadenmaurer und sonstige Spezialarbeiter geringe Zuschläge zu den normalen Facharbeiterlöhnen zugebilligt wurden. Dagegen konnte das Verlangen der Arbeitgeber auf Berücksichtigung der Berufsjahre und damit einigermaßen der Menge der Leistung bei den Tarifverhandlungen nicht durchgedrückt werden.

Der Tarif sah für jeden Arbeiter den gleichen Lohn vor, ob er nun erst seine Gesellenprüfung abgelegt hatte oder ob er schon viele Jahre den Beruf ausübte.

In Zeiten besonderer Nachfrage war diese Lohnfestsetzung für den Arbeitgeber sehr ungünstig, weil er gezwungen war, mit Rücksicht auf den Mangel an Facharbeitern auch schlechte Kräfte zu beschäftigen. Die Tüchtigkeit des einzelnen Arbeiters fand erst Berücksichtigung in Zeiten schlechter Beschäftigung, namentlich im Winter, wenn der Arbeitgeber seine guten, tüchtigen Arbeiter sich durch dauernde Beschäftigung zu erhalten suchte. Erst die Wiedereinführung der Akkordarbeit bot dem tüchtigen Arbeiter für seine erhöhte Leistung auch erhöhten Verdienst und damit

einen Aussgleich für die Nichtberücksichtigung der Leistung im Tarifvertrage. Bei diesen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, daß die Facharbeiter durch Streik und passive Resistenz versuchten einen Ausgleich zu schaffen für die auch von ihnen längst als unrichtig erkannten Grundsätze bei Festsetzung des Tariflohnes. Der allgemeine Mangel an Facharbeitern kam ihnen dabei sehr zustatten. Da im Frühjahr 1921 eine verhältnismäßig rege Bautätigkeit eingesetzt hatte, waren die wenigen Facharbeiter restlos auf den Bauten beschäftigt. Diese Tatsache veranlaßte die Zimmerer, neue Lohnforderungen zu stellen und als diese nicht ohne weiteres anerkannt wurden, die Arbeit Anfang August 1921 kurzerhand niederzulegen. Es kam zur allgemeinen Aussperrung der Bauarbeiter, die bis Ende September 1921 dauerte. Die besten Arbeitswochen blieben ungenützt.

Zweifellos haben aus diesem Lohnstreik nur die Arbeitnehmer Nutzen gezogen. Denn die Arbeitgeber mußten, abgesehen von dem wirtschaftlichen Schaden, den sie und die Bauherren durch den zweimonatigen Stillstand in der Bautätigkeit erlitten, die Forderungen der Arbeitnehmer restlos bewilligen. Bei diesen Verhandlungen trat zum erstenmal wieder die Forderung auf, die Spanne zwischen Facharbeiter- und Hilfsarbeiterlohn wieder größer zu gestalten. Der anfängliche Erfolg von 8 % wurde im Laufe des Jahres auf 5 % herabgesetzt, wie dies in den Bestimmungen des Landestarifvertrages vom 19. VI. 1922 festgesetzt wurde. Erst nach der Inflation bewegt sich die Spanne zwischen Baufacharbeiter und Hilfsarbeiter entsprechend dem Vorkriegsverhältnis um 17%.

Hand in Hand mit der sprunghaften Steigerung der Arbeiterlöhne, der Preise, der allgemeinen Unkosten etc. schritt die Markentwertung rapid weiter. Die allgemeine unsichere Lage der Wirtschaft machte sich vor allem im Baugewerbe besonders bemerkbar. Eine sichere Kalkulation war überhaupt nicht mehr möglich und so hatte das Baugewerbe trotz teilweise guter Beschäftigung während der Inflation unter den schwierigsten Verhältnissen zu kämpfen.

Die wirtschaftliche Lage nach dem Kriege und nach der Stabilisierung der Währung vor allem hat die Blüte der Münchner Bauindustrie mit rauher Hand zerstört. Viele Unternehmungen sahen sich nach dem Höhepunkt der Inflationsjahre (in München waren damals die großen Wasserbauten Mittlere Isar, Walchenseekraftwerk, Innkraftwerk bei Töging) vor unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt und fühlten nicht die Kraft, den immer schärfer werdenden Konkurrenzkampf zu bestehen. Weniger leistungsfähige Unternehmungen liquidierten, andere lehnten sich an besser fundierte Unternehmungen an oder wurden von vorneherein von kapitalkräftigeren Konkurrenten übernommen.

Mit der Stabilisierung der Mark trat zunächst ein großer Stillstand am Baumarkt ein. Die Mittel am Geld- und Kapitalmarkt waren so knapp geworden, daß nur die notwendigsten Bauten weitergeführt werden konnten.

Die Bauwirtschaft wandte sich bereits bei Kriegsbeginn sofort vom Wohnungsbau ab, weil sie im gewerblichen Bau infolge des ungeheuren Aufschwunges der mit den Kriegsbedürfnissen zusammenhängenden Gewerbezweige eine lohnendere Beschäftigung fand. Sie war aber auch genötigt, den Wohnungsbau aufzugeben, weil die Knappheit an Arbeitern und Baustoffen zwang, alle verfügbaren Kräfte und Stoffe dem Rüstungszweck und den Kriegsbedürfnissen nutzbar zu machen. Auch in der Inflation hat sich die Bautätigkeit nur zu einem kleinen Teil auf den Wohnhausbau erstreckt. Die hauptsächlichsten Aufgaben für das Münchener Baugewerbe während dieser Zeit waren gegeben durch die großen öffentlichen Arbeiten, die für den Ausbau der Wasserkräfte und für andere staatliche und städtische Zwecke durchgeführt wurden. Außer diesen von der öffentlichen Hand finanzierten trat aber auch die Privatindustrie mit zahlreichen gewerblichen Bauten am Baumerkt hervor. „Viele Neubauten dieser Art sind freilich über das damals vorhandene wirtschaftliche Bedürfnis der einzelnen Betriebe hinaus geschaffen worden und lagen teilweise — nach der Umstellung der Mark — lange Zeit unverwertbar als Last der betreffenden Unternehmungen da, bis sie anderen Verwendungsmöglichkeiten zugeführt werden konnten."[8])

Die auf Befriedigung der Bedürfnisse des Wohnungsmarktes in München gerichtete Bautätigkeit setzte erst in den letzten Jahren in größerem Umfange wieder ein. Die private Bautätigkeit, die früher die Wohnungsherstellung besorgt hatte, schied dabei fast vollkommen aus. Daß die Privatwirtschaft diese Aufgabe nicht wieder übernehmen und erfüllen konnte, liegt in den veränderten Verhältnissen gegen früher begründet. Das Wesentliche dabei ist, daß der freie Kapitalmarkt sich von der Wohnungsproduktion zurückziehen mußte, da durch die gesetzliche Bindung der Mieten eine entsprechende Verrentung der Kapitalsanlagen nicht mehr möglich ist.[9])

Da die unhaltbaren Zustände am Wohnungsmarkt immer dringlicher nach einer Lösung verlangten, hat hier die öffentliche Hand eingegriffen. „Durch Mittel des Reiches, der Länder und Gemeinden sind auf dem Wege der Bereitstellung von Baudarlehen, Kreditübernahmen, von Hypotheken und Bürgschaften in München wie anderwärts umfassende Maßnahmen zur Hebung der Wohnungsbautätigkeit getroffen worden."[10]) Die Träger der Wohnungsproduktion haben sich gegenüber der Vorkriegszeit vollständig verändert. Heute kommen fast ausschließlich gemeinnützige Bauvereinigungen in den verschiedenen Rechtsformen, seien es Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder eingetragene Vereine, in Betracht.[11])

Die Stadt München hat seit Jahren große Anstrengungen gemacht, um die noch immer herrschende Wohnungsnot zu lindern und zu diesem Zwecke im Jahre 1928 ein großzügiges Gesamtbauprogramm erlassen. Dieses Gesamtbauprogramm sah 12000 neue Wohnungen vor, die in den Jahren 1928 bis 1930 gebaut werden sollten.[12]) Die Durchführung dieses Programmes hatte der Stadtrat München den bewährten gemeinnützigen Bauvereinigungen und Privaten, sowie der im Jahre 1928 gegründeten Gemeinnützigen Wohnungsfürsorge A.-G. München übertragen. Aufgabe der Gemeinnützigen Wohnungsfürsorge A.-G. München war, die von der Stadt vorgesehenen Großsiedlungen in München mit insgesamt 6000 Wohnungen in den Jahren 1928/1930 zu bauen. Maßgebend für die Gründung dieser Gemeinnützigen Wohnungsfürsorge A.-G. München war, den Wohnungsbau den bestehenden Bedürfnissen anzupassen, die vorhandenen Mittel zweckmäßig zu verteilen und mit Rücksicht auf die allgemeine große Arbeitslosigkeit die Wohnungsbauten fertig zu stellen.

Mit der Durchführung dieser umfangreichen und großzügigen Bauprojekte hat die Stadt in den letzten Jahren entscheidenden Einfluß ausgeübt auf das Münchener Baugewerbe und weiterhin befruchtend auf das gesamte Wirtschaftsleben gewirkt.

Die Bauwirtschaft hat in der Nachkriegszeit ihr Wesen vollständig verändert. Sie ist nicht mehr in dem früheren Umfange freie Wirtschaft, sondern entscheidenden Einfluß auf ihre Entwicklung hat jetzt die öffentliche Hand. Etwa zwei Drittel der jährlichen Produktionswerte der gesamten deutschen Bauwirtschaft werden durch sie bestimmt.

Die Entwicklung des Münchener Baugewerbes zeigt in der Nachkriegszeit weitgehende Übereinstimmung mit der allgemeinen deutschen Wirtschaftslage. Nach dem Rückschlag, der durch die Währungsstabilisation verursacht wurde, hat sich langsam eine nicht ungünstige weitere Entwicklung geltend gemacht. „Allerdings waren diese Fortschritte, die von der deutschen Wirtschaft in dieser Zeit erzielt werden konnten, teilweise mit verursacht durch die großen Anleihen, die Deutschland im Auslande aufnehmen mußte. Wie vorher in der Zeit der Währungsinflation die wahre wirtschaftliche Entwicklung unter dem Schleier der Geldentwertung nur schwer erkennbar war, so hat auch unter dem Schleier der großen Auslandsanleihen die deutsche Wirtschaft vielfach ein besseres Aussehen als der Wirklichkeit entspricht."[13])

Wie kaum in einem Jahr zuvor bekommt das Baugewerbe und das Bauhandwerk gegenwärtig die Auswirkung der allgemein herrschenden Wirtschaftsnot zu spüren, denn die infolge der bestehenden Finanzierungsschwierigkeiten stark verkürzte Auftragsdecke reicht bei weitem nicht aus, allen baugewerblichen und bauhandwerklichen Betrieben genügend Arbeit zu geben.

Die Preise sind bei der großen Konkurrenz und dem überall herrschenden Auftragshunger derartig knapp kalkuliert, daß viele Unternehmungen ohne Gewinn arbeiten, nur zur Deckung ihrer Selbstkosten, manche aber sogar mit Verlusten.

Die Erwartungen, die das Baugewerbe auf eine Belebung des Baumarktes im Sommer 1930 setzte, haben sich nicht erfüllt. Vielmehr verschlechterten sich die Verhältnisse derart, daß außer den Arbeiterbelegschaften auch einem großen Teil der Angestellten gekündigt werden mußte. Die Ursache für das völlige Darniederliegen des gesamten Baumarktes, von dem Hoch- und Tiefbau in gleicher Weise betroffen wurden, ist unter anderem darin zu suchen, daß die Verzögerung der Etatberatungen eine Bereitstellung der an sich vorgesehenen Mittel für Bauten zum üblichen Saisonbeginn nicht ermöglichte.

Auch von der Stadt München wurden die bereitgestellten Gelder nicht rechtzeitig dem Baumarkt zugeführt, da auch hier die Erledigung des Haushaltsplanes eine geraume Zeit in Anspruch nahm. Die besten Arbeitswochen des letzten Sommers sind auf diese Weise ungenützt dahingegangen und haben so den baugewerblichen Betrieben Münchens erheblichen Schaden zugefügt.

Einen Überblick über die gesamte Bautätigkeit in München seit 100 Jahren gibt die nachstehende Tabelle, die nach der jährlichen Zunahme an Hauptgebäuden aufgestellt ist.

Auch die Zeit vor dem Kriege war von Wirtschaftskrisen nicht verschont, und Zeiten mit guter Beschäftigung wechseln ab mit solchen schlechter Bautätigkeit. In dem Auf und Nieder der Bautätigkeit lassen sich Perioden unterscheiden, die mit 10 und 12 Jahren Unterschied abwechseln, auf die Hochkonjunktur folgt die Depression.

Die Tabelle geht bis zum Jahre 1927, die weiteren Angaben sind Zukunftsprognosen des Verfassers, die aber nicht ganz der Wirklichkeit entsprechen, da durch die Weltwirtschaftskrise im Jahre 1930 die Konjunkturausschläge nach unten wesentlich krasser in Erscheinung treten als dies bei normalem Wirtschaftsverlauf der Fall gewesen wäre.

Bautätigkeit in München seit dem Jahre 1805

Aufgestellt von Baurat Berndl, ergänzt und erweitert von Dr. Ing. eh. Joseph Rank

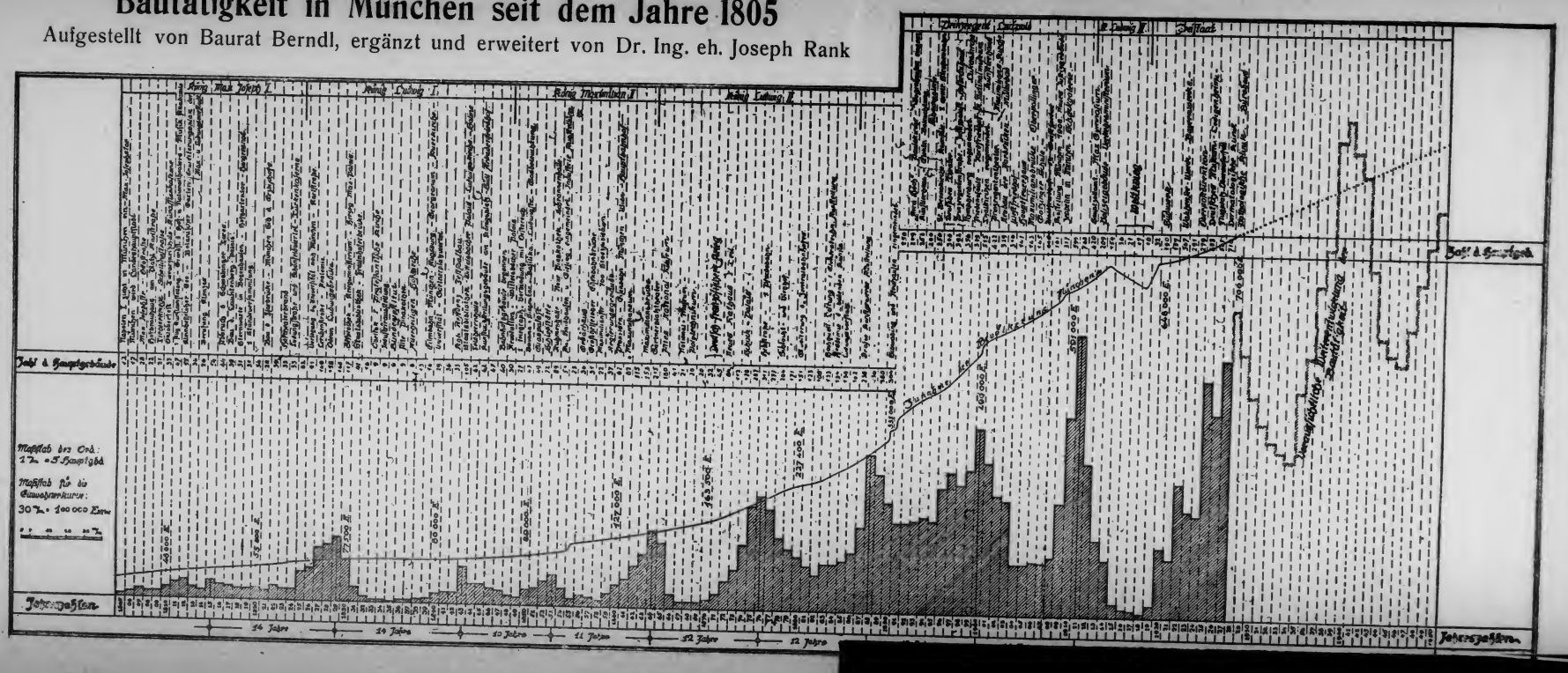

II. TEIL.

Ueberblick über die Struktur des Münchener Baugewerbes und seine Stellung innerhalb des Münchener Wirtschaftslebens.

Die Entwicklung des Münchener Baugewerbes in der Nachkriegszeit zeigt ein Vergleich der gewerblichen Betriebszählungen vom 12. Juni 1907 und vom 16. Juni 1925.

Allerdings stehen der vergleichenden Darstellung der beiden Zählungsergebnisse nicht unwesentliche Schwierigkeiten entgegen, die bedingt sind teilweise durch statistisch-technische Veränderungen in der Aufarbeitung des Materials selbst und zum großen Teil durch die gewaltige Umstellung unseres Wirtschaftslebens während dieser Zeit. Weitgehende Verwaltungs- und Betriebsrationalisierungen, Verbesserungen der Verkehrsmittel, Verwertung von Maschinen usw. haben die allgemeine Wirtschaftsstruktur so stark verändert, daß ein Vergleich der Vorkriegsjahre und heute nicht ohne weiteres möglich ist. Erst durch entsprechende Umrechnung und Umstellung und mit Hilfe überaus weitgehender Unterteilung des Gewerbeschematas nach Gewerbeklassen und -arten konnte eine annähernd vergleichbare Darstellung der Zählungen von 1907 und 1925 zustande gebracht werden.

Die Zahl der Betriebe hat gegenüber der letzten Zählung um 10 % zugenommen, die Zahl der beschäftigten Personen um 32,4 %. Auf den Betrieb entfallen im Jahre 1925 9,6 Personen gegenüber 8,7 Personen im Jahre 1907, es ist demnach eine Zunahme der Betriebsgröße zu verzeichnen. Die Zahl der Angestellten im Baugewerbe ist von 1434 Personen im Jahre 1907 auf 1651 Personen im Jahre 1925 gestiegen, hat sich also rund um $^1/_7$ vermehrt. Die Arbeiterschaft dagegen hat sich in derselben Zeit von 16539 Personen im Jahre 1907 auf 21911 Arbeiter im Jahre 1925 vermehrt, also um $^1/_3$ des Standes von 1907.

Eine Unterteilung der baugewerblichen Betriebe nach Betriebsgrößen, also beschäftigten Personen, ergibt nachfolgende Tabelle, die nach den gewerblichen Betriebszählungen von 1907 und 1925 zusammengestellt ist.

Es muß allerdings bei der Bildung von Größenklassen der

Unternehmungen nach der Zahl der beschäftigten Personen beachtet werden, daß mit dem Festhalten am Unterscheidungsmerkmal der Beschäftigtenziffer verschiedene Mängel verbunden sind. Die Zahl der verwendeten Arbeitskräfte bildet infolge der großen allgemeinen Veränderungen in der Betriebsstruktur kein genügendes Merkmal für die Kennzeichnung der Größenverhältnisse der Betriebe. Die wahre wirtschaftliche Bedeutung, die überhaupt nicht erschöpfend durch diese Beobachtungsweise festgestellt zu werden vermag, entzieht sich der statistischen Erfassung. Durch Maschinenintensivierung, also Einsparung von menschlicher Arbeitskraft, wird der Maßstab bei steigender Betriebsgröße verkleinert, es ergeben sich Verschiebungen im gebrauchten Maßstab selbst. Trotzdem muß dieser Maßstab der Beschäftigtenziffer beibehalten werden, da andere Merkmale der Erfassung durch die Statistik kaum oder doch nur sehr schwer zugänglich sind.[15])

Jahrg.	Allein-Betriebe	1—5		6—10		11—50		51-200		201-500		501-1000		über1000		insges.	
		Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.
1907	924	969	2787	193	1419	190	4549	51	4574	8	2682	2	1338	2	2217	2339	20490
1927	1174	1085	3021	238	1796	222	4762	44	4324	17	5275	4	3496	2	3012	2786	26861

Beim Vergleich der beiden Zählungsergebnisse hinsichtlich der Betriebsgrößenverhältnisse im Münchener Baugewerbe fällt besonders stark die Zunahme der ganz großen Betriebe mit über 200 beschäftigten Personen auf, während die Zahl der Betriebe mit 51—200 beschäftigten Personen etwas zurückgegangen ist. Gleichzeitig haben sich auch die kleineren und Alleinbetriebe, die sich hauptsächlich aus dem Baunebengewerbe rekrutieren, beträchtlich vermehrt. Der handwerkliche Betrieb ist im Baunebengewerbe immer noch gut vertreten und behauptet mit großer Zähigkeit sein Arbeitsfeld. Das wirtschaftliche Übergewicht der großen und mittleren Unternehmungen, welche im Bauhauptgewerbe vorherrschend sind, hat in der Nachkriegszeit im Vergleich zu den kleineren handwerklichen Betrieben immer mehr zugenommen, obschon dabei auch die kleinen und kleinsten gewerblichen Existenzen den absoluten Zahlen nach nicht weniger, sondern mit der allgemeinen Bevölkerungsvermehrung und durch Zuwanderung auch zahlreicher geworden sind. Von dem Gesamtpersonal (26861 Personen entfielen 1925 rund $^4/_5$ auf die Arbeiterschaft, $^1/_9$ auf die Unternehmer und Betriebsleiter und ungefähr $^4/_{16}$ auf die Angestellten.[16])

Über die Struktur des Münchener Baugewerbes und Baunebengewerbes, die Betriebszahl und -größe und Verwendung motorischer Kraft gibt nachstehende Tabelle Auskunft.

Das Münchener Baugewerbe nach der Betriebszählung von 1925.

Gewerbearten	Zahl der Betriebe	Darunter waren Betr. mit ..... Pers.								In den Betrieben waren beschäftigt				Zahl der Betriebe mit Verwendung motorisch. Kraft	Summe der verwendeten motorischen Kraft in PS
		Allein-Betriebe	1—5	6—10	11—50	51—200	201—500	mehr als 500		Inhaber, Betriebsleiter	Angest.	Arbeiter	mithelfende Familien-Angehörige	Personen insges.	
Baugewerbe (einschließlich Bau-Nebengewerbe)															
1. Ingenieur-Archit.-und Verm.-Büros	345	235	87	11	11	—	1	—		368	195	417	11	991	15	293
2. Bauunternehmung u. Bauhandel	518	123	145	73	117	39	15	6		643	1320	16799	50	18812	115	34908
a) Bauunternehmung u. Baustoffind.	8	—	—	—	1	—	4	3		28	302	4103	—	4433	7	10700
b) Hoch-, Eisenbeton- u. Tiefbau	53	—	7	6	18	14	6	2		78	386	5241	6	5711	32	19805
c) Hochbau (Mauerei u. Zimmerei)	331	88	80	55	75	20	4	—		386	419	4656	31	5492	49	241
d) Zimmerei (soweit nicht unter C)	103	34	40	9	17	2	1	1		113	30	816	9	968	24	1402
e) Beton u. Eisenbetonbau	6	1	2	—	3	—	—	—		5	10	47	—	62	2	132
f) Tiefbau	17	—	7	3	3	—	—	1		33	173	1936	4	2146	1	441
3. Bau-Nebengewerbe	1751	783	729	148	86	5	—	—		1872	131	4036	152	6211	54	953
a) Glasereigewerbe	165	73	86	6	—	—	—	—		171	2	138	33	344	8	20
b) Malerei, Tünchererei u. Anstreicherei	860	406	334	77	43	1	—	—		961	37	1701	49	2748	5	40
c) Stubenbohnerei	9	4	4	—	—	—	—	—		9	3	146	2	160	—	—
d) Stukkateur- u. Gipsgewerbe (auch Herstellung v. Rabitzwänden)	11	2	6	3	—	—	—	—		11	9	33	26	44	1	2
e) Tapeziergewerbe	314	165	124	24	1	—	—	—		317	9	349	26	701	6	21
f) Polstergewerbe	126	39	66	18	3	—	—	—		129	6	286	24	445	9	17
g) Dachdeckerei	49	9	21	10	7	2	—	—		54	13	332	6	405	3	250
h) Steinhol- u. Platten- u. Fliesenlegerei	10	1	4	1	4	—	—	—		13	9	64	2	88	6	111
i) Steinsetz-, Asphaltier- u. Pflasterei	25	3	7	1	12	2	—	—		34	15	505	3	557	2	164
k) Brunnen- u. Pumpenbau, Brunnenbo.	1	—	—	—	1	—	—	—		—	1	18	—	18	—	—
l) Ofensetzerei (auch mit Kachelherst.)	146	71	67	5	3	—	—	—		154	5	182	5	346	4	31
m) Feuerungs- und Schornsteinbau (auch Ring- und Beckofenbau)	15	6	5	1	3	—	—	—		17	18	73	—	108	3	210
n) Kanalisation, Gas- u. Wasserl.-Bau	1	—	—	—	1	—	—	—		2	1	26	—	29	1	3
o) Eisenbeton (Hoch- u. Tiefbau)	6	1	1	2	2	—	—	—		7	6	49	—	62	3	35
p) Gerüstbau	8	1	1	—	6	—	—	—		8	7	132	—	147	2	36
q) Bauaufzugbetrieb	5	2	3	—	—	—	—	—		5	—	2	2	9	1	5
r) Abbruchgewerbe	172	33	124	6	8	—	1	—		173	5	659	10	847	1	3
4. Schornsteinfegergewerbe und Gebäude- u. Wohnungsreinigung	123	9	114	—	—	—	—	—		121	5	130	3	259	—	—
a) Schornsteinfegergewerbe	49	24	10	6	8	1	—	—		52	—	529	7	593	1	3
b) Zimmer-, Fenster- u. Metallreinig																
Summe:	2786	1174	1085	238	222	44	17	6		3076	1651	21911	223	26861	185	36157

2 Rank

Die Zahl der Alleinbetriebe, die sich hauptsächlich auf das Baunebengewerbe erstrecken, beträgt 1174 = 42 %, also nahezu die Hälfte aller Betriebe. Auch die 1085 Kleinunternehmungen mit 1—5 beschäftigten Personen überwiegen im Baunebengewerbe, während die mittleren Betriebe mit 11—50 beschäftigten Personen und vor allem die Großbetriebe mit mehr als 50 beschäftigten Personen hauptsächlich im Bauhauptgewerbe Hoch- und Tiefbau und Zimmerei zu finden sind.

Die Verwendung motorischer Kraft im Baugewerbe hat in den letzten Jahren gewaltig zugenommen. Nach der Aufstellung arbeiteten im Jahre 1925 185 Betriebe mit insgesamt 36157 PS, während 1907 nur 41 Betriebe mit motorischer Kraft arbeiteten, deren gesamte Kraftleistung sich auf 3673 PS belief.

„Berücksichtigt man die technischen Errungenschaften und Fortschritte, insbesondere aber die heute beim eigentlichen Baugewerbe, dem Hoch- und Tiefbau in Verwendung stehenden maschinellen Hilfsmittel, so wird ohne weiteres ersichtlich, daß das tatsächliche Gewicht des Münchener Baugewerbes noch weit höher ist, als die vorstehenden Personenzahlen der Erhebungen von 1925 erkennen lassen und daher der Vergleich mit den entsprechenden Zählungsergebnissen der Vorkriegszeit nur vorsichtig verwertet werden kann.“[18])

Die Stellung des Münchener Baugewerbes innerhalb des Münchener Wirtschaftslebens.

Welch wirtschaftlich bedeutende Stellung dem Baugewerbe innerhalb der Münchner Industrie zukommt, zeigt folgende Aufstellung, die nach den Betriebszählungen von 1907 und 1925 und für das Jahr 1929 nach den Aufnahmen für die Gewerbeaufsicht zusammengestellt ist.

Als besonders wichtig und charakteristisch im Münchener Wirtschaftsleben treten aus der großen Zahl der Industrien und Gewerbezweige der Stadt 10 typische Hauptgewerbe dazu, die schon vor dem Kriege wie auch in der Gegenwart als die Grundlagen der Industrie- und Handelsstadt München gelten.[19])

Diese 10 Hauptgewerbe sind nicht nach der Zahl der Betriebe oder nach der Anzahl der beschäftigten Personen geordnet, sondern sie sind in einer Reihenfolge dargestellt, die sich aus Gründen der geschichtlichen Entwicklung des besonderen Münchener Charakters der Exportbedeutung ergibt.

Typische zehn Hauptgewerbe.

Hauptgewerbe	Nach der gewerblichen Betriebszählung von 1907				Nach der gewerblichen Betriebszählung von 1925					Nach den Aufnahmen des Jahres 1929 für das Gewerbe Aufsicht[4])		Bemerkungen
	Betriebe	Arbeiter	Angestellte	sonstige beschäftigte Personen	Betriebe	Arbeiter	Angestellte	Arbeiter und Angestellte	sonstige beschäftigte Personen[1])	Betriebe	Arbeiter	Angestellte	
1. Bierbrauereien und Mälzereien	58	3298	612	61	24	4528	1067	5595	55	26	4227	1019	[1]) Inhaber, Leiter u. Meister d. Betrieb, sowie mithelfende Familienangehörige
2. Polygraph. Gewerbe	438	5564	897	847	554	9255	1839	11094	769	390	8102	1622	
3. Baugewerbe	1931	15966	1434	2040	2786	21911	1651	23562	3299	1442	21014	1596	[2]) Ausschließlich der Schuhindustrie
4. Metall-Industrie Masch. u. App. Herstellung von Eisen-, Stahl- u. Metallwaren, Masch.-, App.- und Fahrzeugbau	2074	16312	2093	2209	2269	18874	2967	21841	2768	1630	20166	3408	[3]) Mit Bank- und Börsenwesen
5. Bekleidungs-Gew.[2])	7098	8016	696	7560	7687	11375	2347	13722	8710	2092	10591	2272	[4]) Die kleinere Zahl d. Betriebe gegenüber den Angaben der Betr. Zählung von 1925 erklärt sich daraus, daß die Gewerbeaufsicht nur einen Teil der Betriebe erfaßt hat
6. Holzverarbeitungsgewerbe insbesondere Tischlereigew. u. Möbelfabrikation	1929	6763	444	2046	2420	9206	891	10097	2868	1166	7360	844	[5]) 1925 einschließlich Reichsbahn u. Post
7. Hotel-, Gast-, Schank- und Wirtschaftsgewerbe	2866	10344	307	3671	2412	10615	767	11382	4268	1753	10813	555	
8. Handelsgewerbe	14342	16512	5592	15531	19200	13640	26109	39749	25109	3663[5])		28304	
9. Verkehrsgewerbe	1038	4146	526	1109	1186[5])	9195	14248	23443	1292				
10. Bank- und Versicherungsgewerbe	247	582	4173	293	536	679	9027	9706	777				

Das Münchener Baugewerbe steht nach der obigen Reihenfolge an dritter Stelle der typischen 10 Hauptgewerbe, nach der Zahl der beschäftigten Personen sogar an zweiter Stelle.

Die stark verminderte Zahl der Betriebe, Arbeiter und Angestellte für das Jahr 1929 ergibt sich durch die Aufnahmen für die Gewerbeinspektion, die einen erheblich geringeren Umfang aufweist als die gewerblichen Betriebszählungen von 1907 und 1925. Durch die Gewerbeinspektion werden grundsätzlich nur diejenigen Betriebe erfaßt, die für die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht in Frage kommen. Es werden hauptsächlich nur die mittleren und größeren Betriebe (rein industrielle Betriebe) erfaßt, während die kleinen Betriebe und die allein arbeitenden Handwerker und teilweise auch die öffentlichen Betriebe außer Acht blieben.

Neben diesen statistischen Feststellungen möchten wir auch noch die Stellungnahme Münchener Wirtschaftskreise zum Abdruck bringen, die die Bedeutung des Münchener Baugewerbes innerhalb des städtischen Wirtschaftslebens deutlich machen sollen.

Die Handwerkskammer von Oberbayern schreibt:

„... Hier haben von jeher die mit der Bauwirtschaft zusammenhängenden Wirtschaftszweige einen besonders großen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung umfaßt. Ohne Übertreibung darf gesagt werden, daß die Bauwirtschaft schon vor dem Kriege das Rückgrat des Münchener Wirtschaftslebens war ...“.[21])

In demselben Sinne urteilt auch die Bauinnung München:

„... Das Baugewerbe ist in unserer Stadt seit jeher das Schlüsselgewerbe, denn München ist keine Industriestadt; vor allem fehlt hier die viele Menschen beschäftigende Schwerindustrie. Deshalb konnte die Bautätigkeit einen bestimmenden Einfluß auf das hiesige Wirtschaftsleben gewinnen. Haben die Bauarbeiter Verdienst, dann rührt sich Handel und Wandel, wie andererseits beim Stilliegen des Baumarktes die Geschäfte stocken. Die Bautätigkeit ist in München daher nicht nur produktiv, daß sie Werte schafft, sondern vor allem auch dadurch, daß sie die gesamte übrige Wirtschaft befruchtet ...“[22])

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, Ortsausschuß München, schreibt über die Stellung des Münchener Baugewerbes innerhalb der Münchener Industrie folgendes:

„... Im Jahre 1925 waren hier im gesamten Baugewerbe — dieses als Schlüsselindustrie betrachtet — insgesamt rund 18000 Personen beschäftigt. Dazu kommen noch etwa 6000 Angestellte, selbständige Handwerker und Unternehmer aus den Baunebenbetrieben, sodaß zusammen rund 24000 Beschäftigte, fast ein Fünftel der Beschäftigten in München, vom Geschäftsgang im

Baugewerbe abhängig sind. Dabei sind noch nicht eingerechnet die Angehörigen der freien Bauberufe, der Bau-, Ingenieur-, Architektur- und Vermessungsbüros, sowie die Angehörigen anderer für die Baumaterialienbeschaffung wichtigen Industrien, wie die der Steine und Erde, der Metall- und Holzverarbeitung usw. Durch diese erhöht sich die Zahl der an der Entwicklung des Baumarktes interessierten Einwohner unserer Stadt noch erheblich. In keiner der vergleichbaren Städte Deutschlands ist die Bauwirtschaft so wie in München berufen, die allgemeine Wirtschaft zu beleben und zu befruchten ...“[23])

III. TEIL.

Unternehmer im Baugewerbe.

a) Zahl und Art der Unternehmungen.

Die wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Baugewerbes vom Lohnwerk zum Preiswerk[24]) und schließlich zur Warenproduktion für den Markt, die Trennung zwischen Kapital und Arbeit war auch von größtem Einfluß auf die Entwicklung des Unternehmertums im Baugewerbe.

Das Baugewerbe war noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts überwiegend Lohnwerk, d. h. der Grundstückseigentümer gab als Bauherr das zu errichtende Bauwerk den einzelnen Handwerksmeistern in Auftrag und stellte alle notwendigen Baumaterialien selbst zur Verfügung. Als im Laufe der Zeit aus den kleinen Einfamilienhäusern große, vielgeschoßige Bauten wurden, die vor allem für den aufblühenden Handels- und Gewerbestand errichtet wurden, übernahmen die Meister die Beschaffung der Baumaterialien zunächst noch im Auftrag des Bauherrn, später auf eigene Rechnung als Handelsobjekt.

Mit der Erweiterung der Bauaufgaben und Vergrößerung der Bauobjekte stieg auch die Zahl der Gesellen, die der einzelne Meister in seinem Betrieb angestellt hatte, sodaß schon zu Ende der Zunftzeit die Betriebe der Maurer und Zimmerer über die anderen Gewerbe hinausgewachsen waren. Seit Beginn der Gewerbefreiheit strebt die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens immer mehr dem Großbetrieb zu, was sich besonders im Baugewerbe in der Umgestaltung der Betriebsgrößen und Betriebsformen zeigte. Ausschlaggebend für diese Entwicklung im Großbetriebe der baugewerblichen Unternehmungen in München war das Auftreten eines Massenbedarfes, hervorgerufen durch die Industrie- und Bevölkerungsagglomeration in der Großstadt und im Gefolge davon der Übergang vom Bestell- oder Eigenbau zum Spekulationsbau, d. h. zum Bau für den Markt.[25])

Bis zur Einführung der vollen Gewerbefreiheit im Jahre 1868 war auch im Baugewerbe dieselbe Gliederung in Meister, Gesellen und Lehrlinge wie in allen anderen Gewerbezweigen auch. Der Arbeitgeber war ein Handwerksmeister, der entweder das Maurer- oder Zimmererhandwerk erlernt hatte und nach Bestehen der Meisterprüfung von der Zunft zur Ausübung seines Handwerksmeisterberufes zugelassen worden war. Unter der eigenhändigen Mitwirkung und Aufsicht des Meisters wurde das zu errichtende Gebäude mit Hilfe der Gesellen und Lehrlinge aufgeführt. Das patriarchalische Verhältnis der Zunft zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen charakterisiert das damalige Arbeitsverhältnis.

Die zunehmende Komplizierung in der Bauausführung, die die Entwicklung der Bautechnik und des Baugewerbes überhaupt an die Bauwerksmeister stellte, welcher das Maurer- und Zimmererhandwerk nicht mehr nachkommen konnte und der wachsende Einfluß des Kapitals im Baugewerbe begünstigte sodann das Aufkommen eines besonderen Standes, des Bauunternehmers, der nach modernen kaufmännischen Grundsätzen seinen Betrieb leitet und nach möglichst wirtschaftlicher Verwertung der Arbeitskraft und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel strebt. Die Bauunternehmer rekrutieren sich vielfach aus dem Baugewerbe selbst oder aus ihm verwandten Berufszweigen.

Die Bauunternehmer von heute sind weit über die handwerksmäßigen Betriebe von ehedem hinausgewachsen, sie sind durchwegs Großbetriebe, die mit großen Kapitalien arbeiten, eine Vielzahl von Personen beschäftigen und mit weitgehender Verwendung von Maschinen und neuer Baumethoden die Bauten durchführen.

Die Möglichkeit für den einzelnen Bauarbeiter, durch Fleiß und Geschicklichkeit später einmal selbständig zu werden, wird immer geringer, da neben der Notwendigkeit mehr oder weniger große Kapitalien zu beschaffen vor allem die Entwicklung der Bautechnik ein weiteres Hindernis bildet. Während früher die handwerklichen Kenntnisse den Anforderungen der damaligen Bauwirtschaft genügten, so verlangt die heutige auf wissenschaftlicher Grundlage stehende Bautechnik ein Fachwissen, das nur auf Baugewerksschulen und Hochschulen erworben werden kann.

Die Folge davon ist, daß heute Unternehmer und Arbeiter aus ganz verschiedenen sozialen Schichten hervorgehen und die frühere enge Werksgemeinschaft, die den Meister mit seinen Gesellen verband, durch die Entwicklung zum industriellen Arbeiter im Großbetriebe vollkommen verloren gegangen ist. Die sich daraus entwickelnden Gegensätze, der Arbeitgeber trachtet nach möglichst billigen Arbeitskräften und der Bauarbeiter wiederum versucht seine Arbeitskraft so teuer als möglich zu verkaufen, haben zu

großen Arbeitsunruhen und -kämpfen geführt und endlich auch zum Zusammenschluß der Arbeitgeber auf der einen Seite und der Arbeitnehmer auf der anderen Seite. Diese Organisationen sind zu großen Machtfaktoren bei der Regelung der Arbeitsbedingungen im Baugewerbe geworden. Die Kampfmittel der Arbeitgeberorganisationen sind Aussperrung- und Streikversicherung, die der Arbeitnehmer Streik, passive Resistenz und künstliche Beschränkung der vorhandenen Arbeitskräfte zur Verbesserung der Lohnverhältnisse.[26]) Betrachtet man die Gesamtentwicklung der gegenseitigen Interessenkämpfe, so muß festgestellt werden, daß aus der Mehrzahl der Fälle die Arbeitnehmer erfolgreich hervorgegangen sind.

Die ziemlich häufigen Arbeitskämpfe, die sich meist um Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen drehten und je nach den verschiedenen Machtverhältnissen abwechselnde Erfolge brachten, führten zum Abschluß von Tarifverträgen, die unabhängig von den Schwankungen des Wirtschaftslebens für eine fest bestimmte Dauer Geltung haben und sowohl den Wünschen der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmer Rechnung tragen.

Die Berechtigung zur Führung eines Meistertitels ist im Baugewerbe eine vielumstrittene Frage, die auch heute noch zu keiner endgültigen Entscheidung geführt hat. Durch § 133 der GO. in der Fassung vom 30. 5. 1908 wird bestimmt, „daß die Befugnis zur Einführung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister durch den Bundesrat geregelt wird. Bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses darf ein solcher Titel nur dann geführt werden, wenn die Landesregierung über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat und nur von solchen Personen, die diesen Vorschriften entsprechen".[28])

Mit dieser Bestimmung ist die Führung des Baumeistertitels allgemein verboten, da ein Bundesratsbeschluß noch nicht erlassen worden ist. Nur in Sachsen ist bis jetzt die Frage „des Baumeister- oder wie er dort heißt Baugewerksmeistertitels" geregelt worden. Zur Führung dieses Titels sind dort alle diejenigen berechtigt, die eine Meisterprüfung im Baugewerbe abgelegt haben oder eine staatliche Prüfung nachweisen können. In Bayern und Preußen besteht die Bestimmung seit 1908, daß nur die Absolventen der Technischen Hochschule sich „Baumeister" nennen dürfen.

Mit dieser vorläufigen Regelung ist den Baugewerbetreibenden wenig geholfen und es bestehen daher verschiedenerlei Vorschläge, diese vielumstrittene Frage zu regeln.

Die einen, vor allem der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister erklären sich mit der sächsischen Regelung übereinstimmend und wollen diese auf das ganze Reichsgebiet übertragen. Andere wollen den Baumeistertitel nur solchen Personen zugestehen, die eine Baugewerksschule absolviert haben und eine Meisterprüfung im Baugewerbe abgelegt haben. Von der Regierung wurde der Vorschlag gebracht, den Titel „Baumeister" und „Baugewerksmeister" zu trennen, ersterer soll nur akademisch Vorgebildeten vorbehalten sein, letzterer nur solchen Handwerkern, die eine Bauschule besucht oder die Meisterprüfung in zwei verwandten Baugewerben (Maurer- und Zimmerergewerbe) abgelegt haben.

Es wäre an der Zeit, hier endlich unter den verschiedenen Vorschlägen auszuwählen und endgültig über die Verleihung des Titels „Baumeister" bzw. „Baugewerksmeister" zu bestimmen.

b) Unternehmerverbände.

Von den Unternehmerorganisationen im Baugewerbe sind von Bedeutung der „Bayerische Baugewerbeverband in München", die „Freie Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmerermeister in München". Außerdem besteht noch ein mehr den privaten Interessen der einzelnen Mitglieder dienender „Architekten- und Ingenieurverein", dem außer der künstlerischen und wissenschaftlichen Förderung seiner Mitglieder wenig praktische Bedeutung zukommt.

Der „Arbeitgeberverband" wurde 1898 gegründet als Folge des damaligen Schreinerstreiks, welcher einen Zusammenschluß der Unternehmer zur Wahrung ihrer Interessen den Arbeitnehmervereinigungen gegenüber notwendig machte. Aufgabe des Verbandes ist „die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen bei allen infolge der Einstellung und Beschäftigung von Arbeitern auftauchenden Fragen und die Inschutznahme seiner Mitglieder bei Differenzen, die zwischen Arbeitgebern und -nehmern entstehen". Als besondere Aufgabe betrachtet der Verband „die Aufstellung und Durchführung möglichst gleichmäßiger Lohn- und Arbeitsordnungen bzw. den Abschluß von Tarifverträgen".[29])

Als Mitglieder werden alle zum engeren und weiteren Baugewerbe gehörenden Gewerbetreibenden aufgenommen. Der „Bayerische Baugewerbeverband e. V. in München" ist dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe untergeordnet und stellt einen lokalen Zusammenschluß der Arbeitgeber Süddeutschlands dar, im Gegensatz zum Deutschen Arbeitgeberbund, der eine Einheitsorganisation für alle baugewerblichen Arbeitgeber des Reiches ist.

Als zweite Organisation der Unternehmer im Baugewerbe ist die „Bauinnung" zu nennen, deren Gründung noch aus der Zunftzeit datiert. Sie wurde im Jahre 1884 durch Umwandlung der Ge-

nossenschaft in eine Innung neu gegründet.[30]) „Aufgabe der Innung ist die Förderung der gemeinsamen Interessen und vor allem die Fürsorge des Gesellen- und Lehrlingswesens und die Abnahme der Gesellenprüfung."[31]) Aus Innungsmitgliedern wurden besondere Ausschüsse gebildet, die schiedsrichterliche Tätigkeit bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern oder bei Uneinigkeiten zwischen Meister und Gesellen ausüben. Als Mitglieder werden nur solche Baugewerbetreibende aufgenommen, die die Berechtigung zur Führung eines Meistertitels haben oder eine abgeschlossene Hochschulbildung nachweisen können. Der Bauinnung kommt heute nicht mehr die Bedeutung zu wie in der Zunftzeit, sie ist mehr eine Berufs- oder Standesvertretung der baugewerblichen Handwerksmeister und unterscheidet sich dadurch stark vom Baugewerbeverband, der hauptsächlich die wirtschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder wahrt.

IV. TEIL.

Arbeiter im Baugewerbe.

a) Zahl und Art der Arbeiter.

Hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe ist von Bedeutung, daß die Bauarbeit aus verschiedenen Gründen, die nachstehend erwähnt werden, teilweise recht unbeliebt ist. Eines der Hauptmomente dafür ist der Saisoncharakter der Bauarbeit. Das Bauen ist als Freiluftbetrieb ganz besonders den schwankenden Witterungseinflüssen ausgesetzt. Bei Frost können Maurer und Betonierer nichts arbeiten, weil der Mörtel bzw. Beton nicht „abbindet". Weiterhin beeinflussen regnerisches Wetter und die schlechten Lichtverhältnisse an den kurzen Herbst- und Wintertagen die Arbeitsmöglichkeit und reduzieren die Arbeitszeit um ca. 30 %. Man rechnet im Baugewerbe mit einer Betriebsdauer von höchstens 220 bis 250 Tagen. Die Hauptbauzeit fällt in die Monate von Anfang März bis Anfang Oktober-November, während den übrigen Monaten ruht die Bautätigkeit. Die stille Zeit fällt in die Monate Januar und Februar, als Übergangszeiten rechnet man März, November und Dezember.

Jedes Baugeschäft hält sich nur einen kleinen Stamm von Arbeitern, die auf die verschiedenen Baustellen verteilt werden und auch während der Wintermonate weiterbeschäftigt werden. Die übrigen notwendigen Arbeitskräfte werden an Ort und Stelle angeworben und nach Beendigung der Arbeit wieder entlassen. Es ist statistisch festgestellt, daß nahezu ein Drittel aller Bauarbeiter im Winter arbeitslos ist. Vor dem Kriege boten sich dem beschäftigungslosen Bauarbeiter während der toten Saison im Baugewerbe Verdienstmöglichkeiten in verschiedenen anderen Saisonindustrien, wie Brauereien, Rübenzuckerindustrie und auch Bergbau etc. Nach dem Kriege fielen diese Verdienstmöglichkeiten während der Wintermonate infolge der allgemeinen Arbeitslosigkeit aus.

Mit Rücksicht auf die Unsicherheit der baugewerblichen Produktion war die Arbeit des Bauarbeiters, wenn nicht höhere Löhne ein genügendes Entgelt boten, von jeher weniger beliebt als die Beschäftigung in anderen Gewerbezweigen. So kam es, daß vor dem Kriege billige ausländische Kräfte (Italiener, Polen, Tschechen) die Lücken des heimischen Arbeitsmarktes ausfüllen mußten. Nach der Denkschrift des Reichsarbeitsministers von 1927 waren von sämtlichen im Baugewerbe beschäftigten Personen 124 645 das ist 8,4 % im Ausland geboren.[32])

Ein weiterer Grund, der die Bauarbeit im Gegensatz zu anderen Industriearbeiten unbeliebt gemacht hat, ist die örtliche Gebundenheit der Produktion im Gegensatz zu anderen gewerblichen Betrieben. Die Bauten müssen da aufgeführt werden, wo man sie braucht und jeder neue Bauauftrag bedingt auch eine neue Baustelle. Die Produktionsstätte wechselt also mit jedem neuen Auftrag — es ist ein unstationärer Platzbetrieb.[33]) Hieraus ergeben sich für den Arbeiter weitgehende Folgerungen. Es müssen vom Arbeiter oft große Anmarschwege, das ist die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, in Kauf genommen werden. Mit der Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsmittel ist diesem Übelstand wohl teilweise abgeholfen worden, aber noch nicht in dem Maße, daß bei Betrachtung der Arbeitsverhältnisse dieses Moment vollständig ausscheiden könnte. Diese Verhältnisse zusammen mit den starken Saisonschwankungen im Baugewerbe haben naturgemäß einen großen Einfluß auf die Lohnpolitik ausgeübt. Sie bewirken zunächst, daß der Lohn namentlich des gelernten Arbeiters eine gewisse Risikoprämie einschließen muß für den Fall, daß er in der toten Saison keine andere Beschäftigung finden kann. Der Lohn der Bauarbeiter ist deshalb, gemessen am Stundenwert, erheblich höher als die Löhne in anderen Industrien.

Jahrg.	Gesamtzahl d. Betr.	Personen überhaupt			Inhaber, Pächter u. sonstige Betriebsleit.		Verwaltuugs-, Büro- u. kaufm. Personal		Technisches-, Betriebs- u. Aufsichts-Personal		Gehilfen und Arbeiter		Mithelfende Familien-Angehörige	
		m.	w.	zus.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1907	2339	19793	697	20490	2332	78	283	133	1043	1	16115	424	20	61
1925	2786	25488	1373	26861	3038	38	410	347	889	5	21029	882	122	101

Anmerkung: m = männlich w = weiblich

Nach der gewerblichen Betriebszählung vom 16. 6. 1925 waren beschäftigt im Baugewerbe einschl. Baunebengewerbe 26 861 Arbeiter gegenüber 20 490 Arbeiter im Jahre 1907. Die Frauenarbeit ist, wie aus obiger Tabelle ersichtlich, im Baugewerbe sehr gering. Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen werden Frauen für die Arbeit beim Bau, Tragen von schweren Lasten etc., ausgeschaltet und finden nur Verwendung bei leichten Arbeiten, z. B. Bauputzerinnen. Gegenüber 1907 hat die Frauenarbeit um 676 Personen, also 97 % zugenommen, was hauptsächlich auf den vermehrten Zugang als kaufmännisches Personal zurückzuführen ist.

Nach der Berufsart unterscheiden wir:

gelernte, angelernte und ungelernte Arbeiter.

Zu den gelernten Arbeitern rechnet man die Maurer aller Art, die Zimmerer und die Zementfacharbeiter.

Zu den angelernten Arbeitern zählt man die Zementarbeiter, die Einschaler und vielfach auch die Maschinisten.

Als ungelernte Arbeiter rechnen die Bauhilfsarbeiter, Erdarbeiter.

Der Beruf der Maurer bildet die Grundlage für eine ganze Reihe verwandter Bauarbeiterberufe, zu denen wir die Kanal- und Schornsteinmaurer rechnen, außerdem die Fliesenleger, Rabitzer, Isolierer etc.

Ebenso wichtig für den Bau sind die Zimmerer, die im Hochbau, im Betonbau und auch im Tiefbau durch Stellen des Gebälkes, der Gerüste und der Schalungen das Gerippe des Baues herstellen. Maurer und Zimmerer sind gelernte Bauarbeiter, die eine dreijährige Lehrzeit hinter sich haben. Die Bauhilfsarbeiter sind ungelernte Arbeiter, die meist in keiner dauernden Beziehung zu einem Gewerbe stehen, sondern entsprechend den höchstbezahlten Löhnen ihre Arbeit wechseln. Dasselbe gilt auch für den Tiefbauarbeiter, der auch ungelernter Arbeiter ist und zur Verrichtung einfacher Arbeiten (Erdarbeiten) Verwendung findet.

Durch die Einführung des Betonbaues sind neue Arbeiterberufe eingeführt worden. Man unterscheidet den Zementfacharbeiter und Zementarbeiter (Einschaler, Eisenbieger, Eisenflechter), letztere sind meistens angelernte Bauhilfsarbeiter, die sich durch ihre Geschicklichkeit emporgearbeitet haben. Die Ausbildung erfolgt nicht auf handwerklicher Grundlage, sondern gleicht der Ausbildung des angelernten Industriearbeiters.

Wie auch in der übrigen Industrie so macht sich auch im Baugewerbe eine Zunahme der ungelernten und angelernten Arbeiter gegenüber der Zahl der Baufacharbeiter bemerkbar. Diese Erscheinung ist eng verknüpft mit dem Aufkommen des Betonbaues seit Anfang des 20. Jahrhunderts. „Diese Vervollkommnung der technischen Methoden läßt die Arbeit des gelernten Handwerkers

mit seinen zünftigen Handwerksregeln immer mehr in den Hintergrund treten, dafür rücken Einfachheit und Schnelligkeit der Bauausführung in den Vordergrund. Der Zimmerer, der früher schwierige Holzverbände bei Dach- und Fachwerkskonstruktionen herstellen können mußte, muß heute Schalungen für Betonkonstruktionen herstellen können, die ihm überdies vom Konstruktionsbüro genau aufgezeichnet sind. Der Maurer, der früher seine Kunst im Versetzen empfindlicher und schwieriger Profilarbeit zeigen konnte, hat heute meist maschinell hergestellte Kunststeine zu verarbeiten, was weniger Aufwand an handwerklichem Können erfordert."[34])

Die Beschäftigung der vorhandenen Bauarbeiter in den Jahren 1925 bis Sommer 1930 wird durch die nachstehende graphische Aufzeichnung der Erwerbslosenstatistik der Maurer in München dargestellt und gibt zugleich ein anschauliches Bild von den Schwankungen der Bauwirtschaft in München in den letzten Jahren.

Die Jahre 1925, 1926 und 1927 zeigen den ziemlich gleichen Verlauf der Beschäftigung; die Hauptbauzeit währt von April bis einschl. Oktober, die Zahl der arbeitslosen Maurer während dieser Monate ist sehr gering und erreicht mit 13 arbeitslosen Maurern im Mai 1925 den tiefsten Punkt. Die Winter- und Übergangsmonate brachten den saisonmäßig bedingten Ausfall an Beschäftigung und die Zahl der Arbeitslosen wechselt zwischen 900 und 1000 Maurern. Erst die letzten zwei Jahre zeigen eine erschreckende Arbeitslosigkeit und erreichen im Winter 1929/1930 mit 2670 arbeitslosen Maurern — nur für Münchner Verhältnisse gerechnet — ihren Höhepunkt. Der Verlauf der Kurve der erwerbslosen Maurer im Sommer 1930 zeigt eine weitgehende Übereinstimmung mit der allgemeinen deutschen Wirtschaftskrise. Der Auftragsbestand der Münchener Baufirmen ist so gering, daß nur ein Teil der Arbeitslosen wieder Beschäftigung findet. Während der besten Baumonate Mai bis August steigt die Arbeitslosigkeit sogar bis auf 1517 und wird allen Vorausahnungen entsprechend im kommenden Winter 1930/1931 noch die Höchstzahl vom vorigen Jahre erheblich übersteigen.

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Arbeitsfragen interessiert hier auch das Lehrlingswesen.

Es wurde schon oben erwähnt, daß in den Kriegsjahren der nötige Nachwuchs an Facharbeitern fehlte. Übersetzte Löhne in der Kriegsindustrie bedingten ein Abwandern der jungen Arbeitskräfte in jene Gewerbezweige, wo sie ohne irgend eine Lehrzeit für damalige Zeiten außerordentlich viel Geld verdienten. Daneben war kurz nach dem Kriege durch die unselige Gleichmacherei der Revolution die Spanne zwischen Facharbeiterlohn und Bauhilfs-

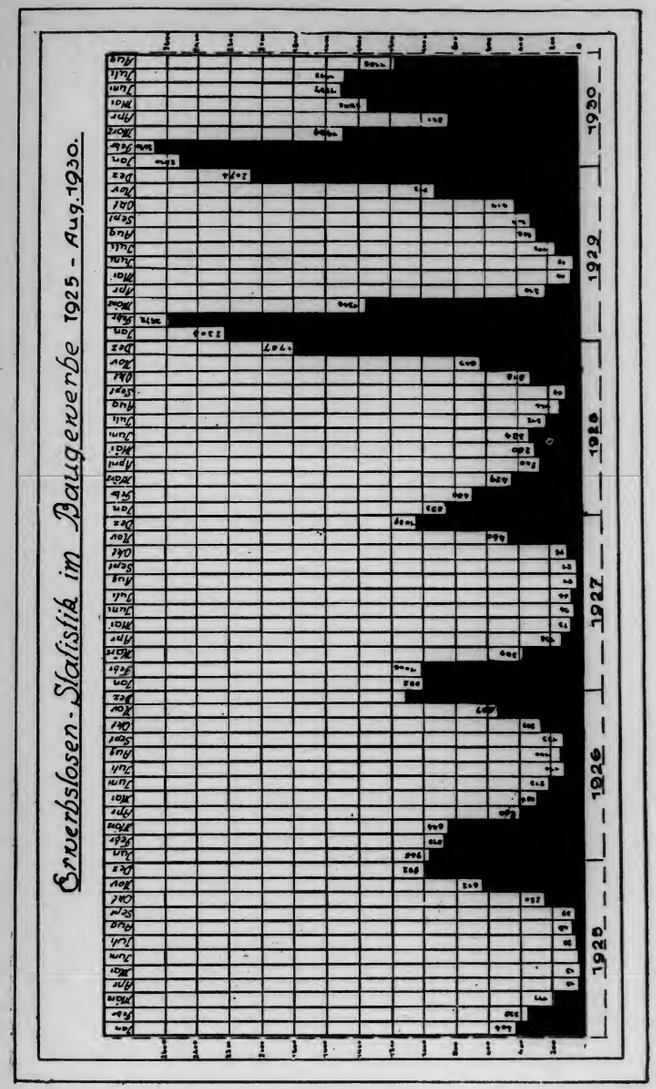

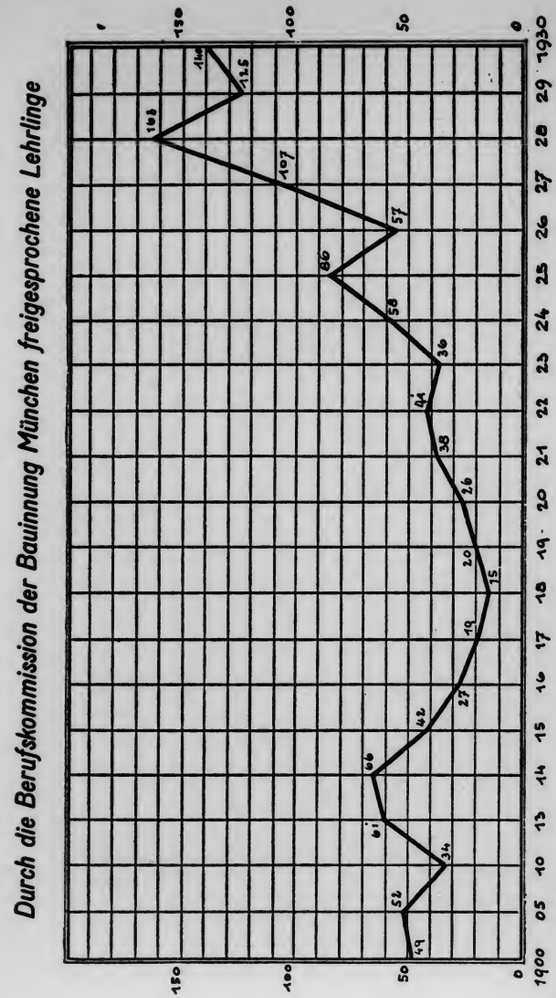

arbeiterlohn so gering geworden, daß es überflüssig erschien, in ordnungsgemäßer Lehrzeit das Zimmerer- oder Maurerhandwerk zu erlernen. Während die Differenz zwischen den Löhnen des gelernten und ungelernten Arbeiters im Jahre 1914 — berechnet auf den Tariflohn des ungelernten Arbeiters — 20,4 % betrug, wurde sie nach dem Umsturz auf 1,64 % herabgedrückt. Es ist heute unerklärlich, wieso sich die Arbeitgeber zu dieser für sie selbst außerordentlich ungünstigen Lohnregelung bekennen konnten. Erst nach vielen harten Lohnkämpfen in den letzten Jahren ist es gelungen, diese Lohnspanne der Vorkriegszeit entsprechend wieder auf 17 % heraufzusetzen.

Es ist klar, daß diese beiden Momente ausschlaggebend waren für das Nachlassen der Zahl der Lehrlinge im Baugewerbe. In nachfolgender Tabelle und den darauf aufgezeichneten Kurven ist zu ersehen, wie in den Kriegsjahren die Zahl der Lehrlinge abgenommen hat. Die Angaben stammen von der Bauinnung München und stellen Münchener Verhältnisse dar.

Durch die Berufskommission der Bauinnung München freigesprochene Lehrlinge.

Die geringste Zahl der freigesprochenen Lehrlinge weisen die Jahre 1917 und 1918 auf als jeder halbwegs tüchtige Mann zur Front mußte und als der Bedarf der Kriegsindustrie an Arbeitskräften aufs Höchste gestiegen war. Nach der Inflation und besonders in den letzten Jahren ist eine starke Zunahme der Lehrlinge im Maurer- und Zimmererberuf festzustellen, was einerseits auf den Facharbeitermangel und die dadurch bedingten hohen Lohnsätze andererseits auf die gute Beschäftigung des Münchener Baugewerbes zurückzuführen ist.

Im Reichstarifgesetz von 1929 ist die Lehrlingsfrage tarifrechtlich festgelegt worden, sehr entgegen den Wünschen der Arbeitgeber, insbesondere der bewußt handwerklich eingestellten Arbeitgeber, die den Lehrvertrag als einen Erziehungs- und Ausbildungsvertrag und nicht als Arbeitsvertrag anerkennen wollen. Das gesamte Lehrlingswesen, das früher von den zuständigen Innungen und Handwerkskammern geregelt wurde, ist nun im Tarifvertrage aufgenommen worden. Ob diese Schematisierung durch tarifvertragliche Arbeitsbedingungen für die Beteiligten günstig ist, sei dahingestellt.[38]) Der neue Reichstarifvertrag bestimmt die Vergütung der Lehrlingsentschädigung im Verhältnis zum Stundenlohn des Facharbeiters, ferner werden die Ferienansprüche der Lehrlinge und die Verpflichtungen der Lehrherren geregelt. Die Lehrzeit ist auf drei Jahre festgesetzt.

b) Arbeitszeit.

Die Eigenart des Baugewerbes als Freiluftgewerbe bringt es mit sich, daß im Baugewerbe nicht wie in den anderen Industrien und Gewerbezweigen das ganze Jahr hindurch die gleiche Arbeitszeit eingehalten werden kann. Im Winter und Frühjahr entsteht durch ungünstige Witterungseinflüsse und schlechte Lichtverhältnisse ein erheblicher Ausfall an Arbeitsstunden, weiterhin beschränken auch Regentage die Arbeitstätigkeit, sodaß im allgemeinen, wie oben erwähnt, nur mit einer Dauer von 220 bis 250 Arbeitstagen gerechnet werden kann.

Diesen durch den Saisoncharakter des Baugewerbes bedingten Arbeitsausfall versuchte man früher durch Mehrarbeit in der günstigen Jahreszeit wieder einzuholen. Erst die tarifliche und gesetzliche Regelung in den letzten Jahren hat dieser Gewohnheitsregel ein Ende gemacht.

Betrachten wir nun die Arbeitszeit im Baugewerbe, so ist zunächst festzustellen, daß die tägliche Arbeitszeit ständig zurückgegangen ist. Noch vor 50 bis 60 Jahren war eine zwölfstündige Arbeitszeit und mehr nichts ungewöhnliches. Im Sommer wurde damals von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr mit zweistündiger Pause gearbeitet und auf dem Lande war in Anpassung an den landwirtschaftlichen Arbeiter der Arbeitsbeginn vielfach auf 4 Uhr festgesetzt.[39]) Erst in den 90er Jahren wurde die Arbeitszeit auf 10 Stunden festgelegt und kurz vor dem Kriege auf $9^1/_2$ Stunden. Die Forderung der Bauarbeiter auf verkürzte Arbeitszeit ging nicht ohne schwere Arbeitskämpfe durch, denn die Arbeitgeber willigten nicht freiwillig in eine Arbeitszeitverkürzung ein. Sie begründeten ihre ablehnende Haltung mit der Eigenart des Baugewerbes als Saisongewerbe, das auf eine längere Arbeitszeit während der günstigen Jahreszeit angewiesen sei und daß durch Regentage und vollständigen Arbeitsausfall im Winter ein hinreichender Ausgleich für die längere Arbeitszeit im Sommer schon gegeben sei.

Die Entwicklung der Arbeitszeit zeigt trotzdem die Tendenz zu weiteren Arbeitszeitverkürzungen. Bahnbrechend waren hier vor allem die Bauarbeiter der Großstadt, denen es mit gewerkschaftlicher Unterstützung und unter Hinweis auf die immer länger werdenden Arbeitswege gelang, Arbeitszeitverkürzungen durchzubringen.

Die Revolution hat auch hier durch die Arbeitszeitverordnung vom 23. 11. 1918 entscheidenden Einfluß auf die Arbeitszeitverhältnisse im Baugewerbe ausgeübt. Der achtstündige maximale Arbeitstag, den die Berliner Bauarbeiter schon 1907 gefordert hatten, war durch die Bestimmung des § 2 der Arbeitszeitverordnung von 1918:

„Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten."[40]) (Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 30. 11. 1918 und 17. 12. 19 8 RGBl. S. 33433 und 436) Gesetz geworden.

Erst durch die Arbeitszeitverordnung vom 23. 12. 1923 wurde mit Rücksicht auf das Saisongewerbe der starre achtstündige Maximalarbeitstag elastischer gestaltet und damit etwas den Wünschen der Arbeitgeber entgegengekommen.[41]) Dem Arbeitgeber war es nach dieser neuen Bestimmung möglich, in den vorgesehenen Fällen Mehrarbeit bis zu 60 Wochenstunden von seinen Arbeitern zu verlangen, ohne daß er wie früher Strafverfolgungen ausgesetzt war. Voraussetzung zur Durchführung dieser Verordnung war jedoch eine tarifliche Einigung hierüber zwischen beiden Parteien.

Die Arbeitgeber versuchten zunächst auf der Grundlage der neuen Arbeitszeitverordnung zu einer tariflichen Regelung mit den Gewerkschaften überein zu kommen, aber die Verhandlungen, die auch in den Jahren 1925 und 1926 weitergeführt wurden, haben bis heute noch zu keiner beiderseits befriedigenden Lösung geführt.

Auch im neuen Reichstarifvertrag für 1929/1931 konnte zwischen beiden Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden, so daß für das Baugewerbe der achtstündige Arbeitstag bzw. die 48 Stundenwoche das Höchstmaß der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit auch weiterhin darstellt.

Die Arbeitgeber begründen nach wie vor ihre Forderung auf Verlängerung der Arbeitszeit mit dem Saisoncharakter des Baugewerbes und der Notwendigkeit, durch Verbilligung der Baukosten und Hebung der Arbeitsleistung den Baumarkt zu beleben.

Die Bauarbeiter dagegen erklärten sich für eine zeitweise Verlängerung der Arbeitszeit bereit, wenn eine allgemeine wirtschaftliche Notwendigkeit dazu vorläge. Aber bei der großen Arbeitslosigkeit sei es unmöglich, daß ein Teil der Arbeiter mehr arbeitet, wenn Hunderttausende von Bauarbeitern feiern müssen.[42])

Auch die wöchentliche Arbeitszeit ist stets zurückgegangen. Während noch Ende des vorigen Jahrhunderts am Samstag voll gearbeitet wurde, verringerte sich diese Arbeitszeit im Laufe der Jahre immer mehr; vor dem Kriege war am Samstag Arbeitsschluß um 5 Uhr, seit der Revolution um 12 Uhr.

Für das Baugewerbe ist es also nicht möglich, die Mindestzahl an Arbeitsstunden zu erreichen, die jedem anderen Gewerbezweige zur Verfügung steht, nämlich 2400 Jahresarbeitsstunden, das bedeutet 8 Stunden täglich im Jahresdurchschnitt.[43])

Die Meinungen über die Arbeitszeit gehen sehr auseinander und sind verschieden je nachdem sie von Arbeitgeberseite oder Arbeitnehmerseite stammen.

Zu Gunsten einer längeren Arbeitszeit im Baugewerbe spricht die Notwendigkeit, durch Verbilligung des Bauens (bessere Ausnützung der Maschinen bei längerer Arbeitszeit etc.) eine Belebung des schwer darniederliegenden Baumarktes zu erreichen. Außerdem sei bemerkt, daß dem Maximalarbeitstag im Baugewerbe, durch dessen Eigenschaft als Freiluftgewerbe natürliche Grenzen durch die Lichtverhältnisse gegeben sind.

Gegen eine lange Arbeitszeit spricht der schon weiter oben erwähnte Umstand, daß speziell die Bauarbeiter meist sehr weite Anmarschwege zu ihrer Arbeitsstätte in Kauf nehmen müssen und daher bei zu kurzer Ruhezeit schon ermüdet auf der Baustelle ankommen. Eine zu kurze Ruhezeit schadet nicht nur dem körperlichen Wohlbefinden der Arbeiter, sondern reduziert auch die Arbeitsfreudigkeit und damit die Arbeitsleistung eines jeden Arbeiters.

c) Arbeitslohn.

Bei Betrachtung der Arbeitslöhne im Baugewerbe lassen sich vier große Lohnperioden unterscheiden, und zwar die Zeit vor dem Kriege, während dem Kriege, die Inflationszeit und die Entwicklung der Löhne seit der Stabilisierung der Mark.

1. Der Arbeitslohn in der Vorkriegszeit.

Die Lohnsätze der baugewerblichen Arbeiter wurden bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts durch Taxordnungen von dem Magistrat der Städte festgesetzt, erst in den Sechzigerjahren wurde die Lohnregelung der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen.[44]) Die Folge davon war zunächst eine Verschlechterung der allgemeinen Lohnverhältnisse im Baugewerbe. Die Stundenlöhne der Maurer bewegten sich um 20 und 30 Pfg., genaues statistisches Material für diese Zeit ist leider nicht vorhanden. Zur Verbesserung der schlechten Arbeitslöhne kam es im Baugewerbe schon früh zur Bildung von Arbeitnehmerorganisationen, deren Hauptaufgabe die Verbesserung der Lohnverhältnisse war. Ihren Bemühungen und harten Kämpfen ist es auch gelungen, daß die Löhne langsam gestiegen sind und gleichzeitig die Arbeitszeiten verkürzt wurden. Kurz vor dem Kriege wurden in München bei einer Arbeitszeit von $9^1/_2$ bis 10 Stunden Facharbeiter 0,67 Mark und für Hilfsarbeiter 0,55 Mark gezahlt.

2. Der Arbeitslohn von 1914 bis 1918.

Mit Kriegsbeginn trat zunächst ein Rückgang der allgemeinen Bautätigkeit ein und brachte die Lohnbewegung für einige Zeit zum Stillstand. Erst mit der zunehmenden Teuerung, die schon

Mitte des Jahres 1915 einsetzte, rückten die Lohnforderungen der Bauarbeiter wieder in den Vordergrund. Im Mai 1916 wurde die erste Kriegszulage gewährt, da der bisherige Tariflohn der allgemeinen Teuerung nicht mehr entsprach. Im Verlaufe des Jahres 1917 wurden noch zwei weitere Kriegszulagen gezahlt und im April 1918 die vierte. Durch die Zahlung der Teuerungszulagen während des Krieges haben die Bauarbeiterlöhne eine Steigerung von durchschnittlich 80 bis 85 % erfahren. Diese Teuerungszulagen während des Krieges wurden vom Staat an die Unternehmer rückvergütet.

Der Maurerlohn in München von 1914 bis 1918 betrug:

1. 1. 1914	0,71 Mk.	27. 4. 1917	0,97 Mk.
1. 4. 1915	0,73 „	10. 12. 1917	1,07 „
15. 3. 1916	0,77 „	9. 3. 1918	1,12 „
1. 7. 1916	0,80 „	1. 10. 1918	1,27 „
1. 8. 1916	0,82 „	30. 11. 1918	1,48 „

3. Arbeitslöhne von 1919 bis 1923, in der Inflationszeit.

Entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Löhne hat die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages gebracht. Die Bauarbeiter verlangten wie alle übrigen gewerblichen Arbeiter einen Lohnausgleich für den Arbeitsausfall, der ihnen unter Zugrundelegung einer $9^1/_2$- bis 10stündigen Arbeitszeit bei tatsächlich nur 8stündiger Arbeitszeit bezahlt wurde. Die Löhne erfuhren durch diese Berechnungsweise eine Erhöhung von fast 25 %.

Es folgten während der Inflation noch eine Unmenge von Zuschlägen zum Tariflohn, die entsprechend der Markentwertung und der allgemeinen Teuerung bis 1921 verhältnismäßig gering waren, aber später sprunghaft in die Höhe gingen.

Ein anschauliches Bild für die rapide Geldentwertung, die 1922 einsetzte, gibt die Zusammenstellung des amtlichen Dollarkurses. Der Dollar U.S.A., der im Januar 1922 an der Berliner Börse mit 186,75 Papiermark notierte, war im Januar 1923 auf 7260 Papiermark gestiegen, im Oktober des gleichen Jahres sogar auf 242 Millionen Papiermark und hat schließlich im Dezember 1923 den Höhepunkt 4 200 000 000 Papiermark erreicht.

Die Lohnhöhe richtete sich nach dem Lebenshaltungsindex und sämtliche anderen Faktoren, die bei der Preisbildung des Arbeitslohnes mitbestimmend sind, waren dadurch ausgeschaltet. Die Häufigkeit der Lohnerhöhungen steigerte sich mit zunehmender Inflation und selbst wöchentliche Lohnerhöhungen im Jahre 1923 waren nicht in der Lage, die Löhne der sinkenden Kaufkraft der Mark anzupassen. Der Arbeitslohn verlor sogar schon an Wert nach der Auszahlung auf dem Wege von der Arbeitsstätte zum

Lebensmittelladen. Die unzähligen Lohnrevisionen in der Inflationszeit erschweren eine ziffernmäßige Darstellung der Bauarbeiterlöhne in den Jahren 1922/1923. Ein beredtes Zeugnis der damaligen Zeit geben uns nachfolgende Zahlen: Nach Feststellungen des deutschen Baugewerksbundes fanden insgesamt im Jahre 1922 27182 Lohnregelungen statt, im Jahre 1923 sogar 36000.[47])

Trotz Steigerung der Nominallöhne der Arbeiter bis auf Millionen und Billionen Papiermark pro Stunde war das Realeinkommen der Arbeiter weit unter die Friedenssätze gesunken. Eine Gegenüberstellung der Nominallöhne gemessen an Stichtagen in der Inflationszeit unter umgerechneten Goldlöhnen zeigt, wie sehr das Einkommen der Arbeiter immer mehr gesunken ist und kaum für den notwendigen Lebensunterhalt genügte.

Im August 1923 wurde endlich ein Zusatzabkommen zum Reichstarifvertrag getroffen, das eine schnellere Anpassung der Löhne an die sinkende Kaufkraft der Mark gewährleisten sollte. Der Tariflohn, der sich aus Grundlohn plus Zuschläge zusammensetzte, sollte nach diesem Abkommen dahin geändert werden, daß der Grundlohn allmonatlich neu festgesetzt werden sollte und nach der Veröffentlichung der wöchentlichen Indexziffern sofort der Teuerung angepaßt werden sollte.[48]) Der Berechnung konnte entweder die städtische Indexziffer zugrunde gelegt werden oder die Reichsindexwochenziffer.

Maurerlohn in München während der Inflation 1919—1923.

1. 1. 1919	1,58 Mk.	13. 1. 1922	11,50 „
1. 3. „	1,87 „	10. 2. „	12,10 „
23. 4. „	2,40 „	10. 3. „	14,90 „
29. 8. „	2,70 „	1. 4. „	19,60 „
11. 12. „	2,97 „	5. 5. „	23,10 „
14. 2. 1920	3,95 „	1. 6. „	26,60 „
6. 4. „	5,20 „	1. 7. „	32,— „
30. 8. „	5,55 „	1. 8. „	40,— „
29. 11. „	5,90 „	15. 8. „	43,— „
20. 5. 1921	6,20 „	1. 9. „	55,— „
22. 9. „	7,70 „	15. 9. „	75,— „
7. 10. „	8,10 „	1. 10. „	85,— „
10. 11. „	9,10 „	15. 10. „	125,— „
10. 12. „	9,50 „	7. 11. „	180,— „
		6. 12. „	350,— „

9. 1. 1923	430,— Mk.	8. 8. 1923	98000,— „
24. 1. „	470,— „	15. 8. „	370000,— „
1. 2. „	750,— „	22. 8. „	500000,— „
7. 2. „	870,— „	22. 8. „	817000,— „
21. 2. „	1200,— „	29. 8. „	1497600,— „
8. 3. „	1650,— „	5. 9. „	3068000,— „
16. 5. „	1850,— „	12. 9. „	9862000,— „
6. 6. „	3100,— „	18. 9. „	23289000,— „
20. 6. „	4800,— „	26. 9. „	34671000,— „
27. 6. „	5800,— „	3. 10. „	67536000,— „
4. 7. „	9000,— „	10. 10. „	380000000,— „
11. 7. „	11000,— „	17. 10. „	1818000000,— „
18. 7. „	18000,— „	24. 10. „	9302000000,— „
25. 7. „	26000,— „	31. 10. „	0,60 „
1. 8. „	47240,— „		

4. Der Arbeitslohn seit 1924.

Die Hauptforderung der Arbeiter nach der Stabilisierung der Mark war die Forderung nach dem Friedensreallohn d. h. Anpassung des Lohnes an den Lebenshaltungsindex unter gleichzeitiger Berücksichtigung der verringerten Kaufkraft des Goldes auf dem Weltmarkt, des sogenannten Goldentwertungsfaktors.

Die Arbeitgeber dagegen forderten mit Rücksicht auf die Erhaltung der stabilisierten Währung und die Tragfähigkeit der deutschen Wirtschaft einen Lohnabbau bis zu 10 %. Diese Lohnpolitik der Arbeitgeberverbände wurde damit begründet, daß eine Senkung der Löhne die innere Kaufkraft der Mark heben würde und dadurch von selbst einen Ausgleich für die Lohnabzüge schaffen würde. Tatsächlich gibt auch die Preisentwicklung anfangs des Jahres 1924 der von den Arbeitgebern gefolgten Lohnpolitik recht. Das verminderte Lohneinkommen hatte die Nachfrage nach Konsumwaren derartig vermindert, daß bald eine teilweise Senkung des Lebenshaltungsindex eintraf.

Die Gewerkschaften konnten sich mit dieser Lohnpolitik allerdings nicht einig erklären und bezeichneten die Löhne als „Hungerlöhne". Im Frühjahr 1924 setzte mit der Belebung der Bautätigkeit auch die gewerkschaftliche Lohnpolitik mit erneuter Kraft ein. Im Laufe des Jahres 1924 gingen die Bauarbeiterlöhne sprunghaft in die Höhe und übertrafen dabei weit die Industrielöhne.

Verhältnis der Industrie- und Bauarbeiterlöhne 1913/14 und 1924/25.

Jahre — Monate	Industriedurchschnitt gelernter Arbeiter Pfg.	Maurer Pfg.	Maurer über gelernte Arbeiter der Industrie in Prozent der letzteren
1913/1914	67,1	71,8	+ 7,0
1924			
Januar	58,7	57,0	— 2,9
Februar	58,7	57,0	— 2,9
März	59,2	58,0	— 2,1
April	63,0	63,0	0
Mai	68,1	72,0	+ 5,7
Juni	71,1	75,0	+ 5,4
Juli	72,3	76,0	+ 5,1
August	72,7	80,0	+ 10,0
September	72,8	81,0	+ 11,1
Oktober	73,9	84,0	+ 13,6
November	75,5	86,0	+ 13,9
Dezember	77,9	86,0	+ 10,4
1925			
Januar	79,2	86,2	+ 9,1
Februar	80,0	87,8	+ 9,8
März	81,9	93,1	+ 13,7
April	84,4	97,0	+ 14,9
Mai	86,5	103,5	+ 19,6
Juni	87,8	108,4	+ 23,4
Juli	89,8	110,5	+ 23,1
August	90,9	111,4	+ 22,5
September	91,9	115,4	+ 25,6
Oktober	92,3	115,7	+ 25,3
November	94,1	115,8	+ 23,0
Dezember	94,1	115,8	+ 23,0

Der Maurerlohn war früher 7 % über dem Durchschnittslohn des gelernten Industriearbeiters gelegen und hatte dieses Vorkriegsverhältnis in den Monaten August und September wieder erreicht. Von da ab vergrößert sich die Spanne immer mehr und erlangt im November-Dezember 1925 23 %, der Lohnunterschied ist also dreimal so groß als früher.

Diese großen Lohnerfolge verdankten die Gewerkschaften der einsetzenden Baukonjunktur und dem Baufacharbeitermangel, der sich erst jetzt mit all seinen nachteiligen Folgeerscheinungen bemerkbar machte und teilweise von den Gewerkschaften noch künstlich verschärft wurde. Durch Vorenthaltung der Arbeitskraft versuchten die Gewerkschaften eine Steigerung ihres Wertes herbeizuführen. „Wie die Unternehmer Waren vom Markte zurückhalten, vielleicht sogar vernichten, um durch künstliche Verknappung eine Steigerung des Preises zu erzielen, so glauben auch die Arbeiter durch Zurückhalten ihrer „Ware" den Preis, also den Lohn, entscheidend zu ihren Gunsten beeinflussen zu können.[50]) Außerdem wurden die Gewerkschaften noch unterstützt in ihrer Lohnpolitik durch die Bewilligungsfreudigkeit der öffentlichen Schlichtungsstellen.

Im Jahre 1924 haben im Münchener Baugewerbe noch sechs Lohnerhöhungen stattgefunden und im Jahre 1925 drei weitere Lohnverbesserungen.

Die Pioniertätigkeit der Bauarbeiterlöhne gegenüber den Industriearbeiterlöhnen haben wir bereits weiter oben schon erwähnt. Es lag also im Interesse der ganzen Wirtschaft, dem fortgesetzten Steigen der Löhne Einhalt zu bieten. Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände einigten sich dahin, jegliche Forderung der Bauarbeiter auf Lohnerhöhung abzulehnen und das Baugewerbe im Kampf um die Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer tatkräftig zu unterstützen. Den öffentlichen Aufruf der Arbeitgeberverbände bringen wir hier nachstehend wörtlich zum Abdruck:

„Zur Aufklärung!

Die Lohnbewegung im Baugewerbe ist an einem Punkt angelangt, an dem der gesamten Volkswirtschaft Deutschlands die ernstesten Gefahren drohen. Es sind Lohnerhöhungen verlangt, die weit über das Baugewerbe hinaus den Lohnstand und damit entscheidend den Preisstand beeinflussen müßten. Bei dieser Sachlage halten die wirtschaftlichen Vereinigungen von Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft, Banken und Versicherungen es für ihre Pflicht, vor der Öffentlichkeit die wirtschaftlichen Zusammenhänge darzulegen.

Die deutschen Bauarbeiterlöhne liegen schon seit längerer Zeit über dem Lohndurchschnitt. Sie bewegen sich zwischen 70 und 95 Pfg. je Stunde für den ungelernten und 0,80 bis 1,26 RM für den gelernten Arbeiter und liegen gegenüber einer Teuerungsziffer von rund 140 % auf der Höhe von 140 bis 180 % der Vorkriegslöhne. Bei Akkordarbeit werden tatsächlich Verdienste bis zu 3.— Mark die Stunde und mehr erreicht. Der Lohn der Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter liegt ausnahmslos über den Löhnen der industriellen Hilfsarbeiter und vielfach sogar über denen der industriellen Facharbeiter.

Der Index der Baukosten ist um rund 40 % höher als das allgemeine Privatniveau. Bei der Bedeutung der Bauwirtschaft, die vor dem Kriege etwa ein Drittel der gesamten gewerblichen Arbeiterschaft unmittelbar beschäftigte, müssen diese Spannungen, die sich in einem erhöhten Geldbedarf der Bauwirtschaft auswirken, bei der heutigen Lage als besorgniserregend bezeichnet werden. Die privaten Bauaufträge, die früher vier Fünftel der gesamten Bautätigkeit umfaßten, sind hauptsächlich wegen der Verteuerung des Baues in der Abnahme begriffen. In manchen Bezirken, so besonders im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, haben übermäßige Lohnerhöhungen durch den Schlichter dazu geführt, daß die Bautätigkeit stillgelegt werden mußte.

Trotzdem wurden neue erhebliche Lohnerhöhungen verlangt. In zahlreichen Bezirken kam es zu Arbeiterausständen, die noch fortdauern und sich zu verschärfen drohen. Am 14. August wurde im Reichsarbeitsministerium ein Schiedsspruch gefällt, der die Löhne der Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter im allgemeinen bestätigte, für die Facharbeiter aber in den bestreikten Bezirken eine Erhöhung von 5—8 Pfg. pro Stunde vorsah. Die Bauarbeitgeber nahmen diesen Schiedsspruch an, obwohl er die Bauwirtschaft über das Maß des Erträglichen belastete und von gefährlichen Wirkungen für die gesamte Lohn- und Preislage sein mußte. Die Bauarbeitergewerkschaften dagegen gingen über den Schiedsspruch zur Tagesordnung über. Weitere Verhandlungen, die das Reichsarbeitsministerium darnach noch zur friedlichen Lösung anbahnte, scheiterten an dem Widerstand der Arbeitnehmer. Nach Lage der Gesamtwirtschaft wie der Bauwirtschaft im besonderen ist eine weitere Lohnerhöhung hier unmöglich. Die Bauarbeiterlöhne bewegen sich bereits weit über dem Durchschnitt. Neue Lohnerhöhung bedeutet nur Verteuerung der Bauten, bedeutet die Gefahr der Beibehaltung der Gleitpreise im Bauvertrag, bedeutet Lohnerhöhung zunächst auch in den Baustoffindustrien und damit die Gefahr des Zusammenbruchs der privaten Bauwirtschaft, der durch Bauprogramme der öffentlichen Hand auch nicht annähernd ausgeglichen werden könnte.

Der Zusammenbruch der deutschen Bauwirtschaft würde zwei Millionen in der Bauwirtschaft lebende Arbeitnehmer treffen und weit über das Baugewerbe hinausgreifen.

Lohnerhöhungen im Baugewerbe würden sich sofort auch in Industrie, Handel und Handwerk fortsetzen und Preiserhöhungen nach sich ziehen, die ihrerseits wieder neue Lohnforderungen zur Folge hätten. Die Bemühungen der Reichsregierung und der Wirtschaftsverbände, weiteren Preissteigerungen vorzubeugen und eine Preisminderung zu erreichen, würden von vornherein ergebnislos und aussichtslos sein. Den Schaden trüge die deutsche Volkswirtschaft einschließlich der Verbraucher und damit besonders die Arbeiterschaft, deren Reallohn und Kaufkraft durch eine solche Entwicklung aufs schwerste geschädigt würde.

Nicht darum handelt es sich, die Lebenshaltung der Arbeiterschaft durch niedrige Löhne herabzudrücken. Die ganze Wirtschaft ist vielmehr lebhaft an einer guten Entlohnung und an einer auskömmlichen Lebenshaltung der Arbeitnehmer interessiert. Aber nicht Erhöhung der nominellen Lohnziffern, sondern nur Steigerung und Verbilligung der Produktion und damit Stärkung der Kaufkraft kommen letzten Endes Verbrauchern und Arbeitnehmern zugute.

Da es gegenwärtig darauf ankommt, neue feste Grundlagen für Preise und Kaufkraft zu gewinnen, muß alles daran gesetzt werden, ungerechtfertigte Lohnerhöhungen zu vermeiden.

An alle deutschen Volksgenossen richten wir diese Aufklärung, damit das Maß der Verantwortung völlig geklärt ist. So bedauerlich und schädlich es ist, daß die Bauten in einer Zeit stilliegen müssen, in der im Baugewerbe alle Hände sich regen sollten, so ist es doch notwendig, solche Schäden auf sich zu nehmen. Wer die Bauarbeitgeber bei Fortdauer des Streiks mit Entziehung der Bauaufträge, mit Fortsetzung der Bauten in eigener Regie oder mit Übertragung der Arbeiten an Außenseiter bedrängt, trägt zur weiteren Verteuerung und Verschlechterung der Bauwirtschaft mit bei und schädigt die Allgemeinheit.

Die unterzeichneten Spitzenverbände erwarten, daß sie von allen deutschen Volksgenossen gehört und daß ihre Beweggründe verstanden werden, daß sich vor allem die hinter ihnen stehenden Kreise in Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft, Banken und Versicherung in ihren Entschlüssen danach richten.

Der Reichsverband der Bankleitungen. Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Deutscher Industrie- und Handelstag. Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft. Reichsverband des deutschen Handwerks. Reichsverband der Privatversicherungen. Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmungen. Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels. Zentralverband des deutschen Großhandels. Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels. Reichsverband der deutschen Industrie. Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände."[51])

Die Bauarbeiter gaben durch Streiks im ganzen Reiche ihre Stellungnahme zu dem neuen Erlaß der Arbeitgeber bekannt. Die Arbeitgeber dagegen beabsichtigten durch eine Gewaltmaßnahme, eine Gesamtaussperrung der Bauarbeiter Deutschlands, die Macht der Gewerkschaften zu erschüttern, um gleichzeitig ihre Forderungen auf Abbau der Löhne restlos durchzudrücken. Durch Eingreifen des Reichsarbeitsministeriums wurde die Gesamtaussper-

rung, die für beide Teile schweren wirtschaftlichen Schaden mit sich gebracht hätte, verhindert und auf Grund des Schiedsspruches kam es zur vollen Wiederaufnahme der Arbeit. Trotz der heftigen Gegenwehr der Arbeitgeber hatten die Bauarbeiter doch wieder erhebliche Lohnverbesserungen durchgedrückt.

In den Jahren 1924 und 1925 mußte das Münchener Baugewerbe noch sechs bzw. drei Lohnänderungen über sich ergehen lassen. Erst im Jahre 1926 sank die Zahl der Lohnänderungen auf zwei zurück und zwar auf die Frühjahrs- und Herbstregelung, wobei es auch in den Jahren 1927 und 1928 blieb. Der jetzt gültige Reichstarifvertrag vom Frühjahr 1929 bestimmt zum erstenmal eine einjährige Geltungsdauer für die Löhne, damit ist endlich die alte Arbeitgeberforderung, hinsichtlich der Lohnfestsetzung vom Inflationsbrauch zum Friedensbrauch zurückzukehren, erfüllt und damit den einzelnen Baufirmen die Möglichkeit gegeben, ihre Kalkulation auf einer sicheren Grundlage aufzubauen.[52])

Bei den Tarifverhandlungen im Frühjahr 1929 über Bauarbeiterlöhne stellten die Gewerkschaften Forderungen, die sich zwischen 10 und 30 Pfg. bewegten.[53]) Die Folge war naturgemäß, daß die Arbeitgeber mit Anträgen auf Lohnabbau aufwarteten. Aber nicht diese taktischen Gründe haben die Arbeitgeber veranlaßt, für den Lohnabbau einzutreten, sondern stärker noch die Einsicht in die verhängnisvolle Lage der deutschen Wirtschaft, die Lohnerhöhungen nicht weiter tragen kann. Die Millionenziffer der Arbeitslosen gibt ein beredtes Bild der heutigen Wirtschaftslage. Daß Lohnerhöhungen aber kein geeignetes Mittel zur Gesundung der wirtschaftlichen Lage sind, war der Grundgedanke, der die Arbeitgeber bei der Ablehnung der Lohnerhöhungsanträge leitete.[54])

Die Lohnforderungen im Frühjahr 1929 zu begründen fiel den Bauarbeitergewerkschaften nicht leicht. Der Reichslebenshaltungsindex konnte für die Begründung der Lohnforderungen nicht herangezogen werden, so groß auch seine Bedeutung in der Inflationszeit und kurz nach der Stabilisation war.[55]) Der Reichslebenshaltungsindex war im März 1929 nur unwesentlich gestiegen, von einer allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung konnte also nicht gesprochen werden.

Dagegen spielten die „Gewinne" der Bauunternehmungen eine sehr wesentliche Rolle in der Begründung der Lohnerhöhungen. Diese Gewinne wurden mit den Aktienkursen und Dividenden einzelner großer Bauaktiengesellschaften belegt und alle Hinweise von Arbeitgeberseite, daß die scheinbar günstige wirtschaftliche Lage einzelner Firmen, die größtenteils durch Auslandsaufträge bedingt sei und nicht mit der Ergiebigkeit des gesamten deutschen Baugewerbes zu vergleichen sei, erschütterten nicht die Darlegungen der gewerkschaftlichen Vertreter. Auch die Fragwürdigkeit,

ein Unternehmen nur nach seinen Aktienkursen und den zur Ausschüttung gelangenden Dividenden zu beurteilen, wurde von den Gewerkschaften nicht anerkannt.[56])

Neben dieser Begründung der Lohnforderungen wurde von den Gewerkschaften auch wieder der „Kaufkrafteinwand" in den Mittelpunkt der Erörterung geschoben. Die Gewerkschaften behaupten, daß die Wirtschaft selbst das größte Interesse an hohen Löhnen haben müsse, da die gesteigerte Kaufkraft der großen Masse nur günstige Rückwirkungen durch gesteigerte Nachfrage auf den Inlandsmarkt ausübe und zur Belebung und Stärkung der Inlandskonjunktur notwendig sei. Wenn die Arbeitgeber trotzdem auf niedrigere Löhne hielten, so stelle dies Solidarität auf Kosten des eigenen Gewinnes dar. Dabei wird auf das Beispiel Amerikas verwiesen, wo seit Jahren mit einer steigenden Kaufkraft auch eine bedeutende Lohnsteigerung und Wohlstandszunahme des ganzen Volkes zu verzeichnen ist. Der Baugewerksbund geht in seiner Darstellung noch weiter und behauptet, daß die Bautätigkeit durch höhere Lohnkosten keine Beeinträchtigung erfahren würde. Ausschlaggebend sei die vermehrte Kaufkraft des Arbeiters. Je größer die Kaufkraft des Arbeiters, desto mehr Kapitalien seien zur Verfügung, den Baumarkt zu beleben.

Dieser Gedankengang ist volkswirtschaftlich zweifellos sehr bestrickend, aber beruht leider auf einer Verwechslung von Ursache und Wirkung. Zuerst müssen Kapitalien geschaffen werden um höhere Löhne überhaupt bezahlen zu können. Gegenüber dem Kaufkrafteinwand muß beachtet werden, daß eine Lohnsteigerung erst dann eine Kaufkraftsteigerung bedeutet, wenn das allgemeine Preisniveau infolge der Lohnerhöhungen keine Steigerung erfährt. Aber eine Erhöhung der Löhne ist auch immer eine Steigerung der Produktionskosten, was im erhöhten Preis wiederum zum Ausdruck kommt und bringt also dem Arbeiter keinen Nutzen. Den gesteigerten Produktionskosten und der damit verbundenen erhöhten Preislage kann nur entgegengearbeitet werden entweder durch Verminderung der Unternehmerrente oder durch vermehrte Rationalisierung.

Wie notwendig gerade heute die Kapitalbildung in unserer Wirtschaft zu Gunsten einer neuen Zahl produktiver Hände ist, ist allgemein bekannt und kommt auch im gewerkschaftlichen Lager langsam zur Geltung. Die Gewerkschaften übersehen nur zu leicht, „daß der größte Teil der Unternehmer- und Kapitalprofite als vorgetane Arbeit den Arbeitern dienstbar gemacht wird und erst durch die Kapitalbildung die Beschäftigung der Arbeiter ermöglicht wird".[57])

Mit dem Kaufkraftproblem ist in der gewerkschaftlichen Diskussion das Rationalisierungsproblem eng verbunden. Die Ge-

werkschaften fordern, daß auch die Arbeiterschaft an den Ergebnissen der Rationalisierung im Betriebe teilnehmen müsse. Dabei macht man sich aber von dem Ergebnis der Rationalisierung vollkommen falsche Vorstellungen. „Diese beruhen hauptsächlich auf einer Verwechslung zwischen technischer Produktivität und wirtschaftlicher Rentabilität." Man übersieht dabei, daß das Problem der Rationalisierung ein Problem der Verschiebung der einzelnen Selbstkostenfaktoren untereinander bedeutet."[58])

Der Senkung der variablen Kosten durch Verminderung der menschlichen Arbeitskraft einerseits steht eine beträchtliche Erhöhung des Kapitalanteils (vermehrte Maschinenverwendung) gegenüber; Rationalisierung ist also Verschiebung vom Lohnanteil auf den Kapitalanteil. Eine Rationalisierung ist erst dann wirtschaftlich gelungen, wenn der Kapitalanteil an den Selbstkosten — z. B. Vermehrung und Verbesserung von Maschinen — gestiegen ist, aber gemessen an den entsprechenden Lohnkosten der früheren Betriebseinrichtung geringer ist als diese. Das Rationalisierungsergebnis besteht also nicht nur in dem Unterschied vom Lohnkonto vorher und nachher, sondern ausschlaggebend für das Ergebnis der Rationalisierung ist der Unterschied zwischen den Einsparungen auch der variablen Kosten und der Erhöhung der fixen Kosten.

Von wesentlicher Bedeutung für die Rationalisierung ist dabei die Höhe des Zinssatzes, die für die neue Kapitalinvestition gezahlt werden muß. Die Rationalisierungsspanne zwischen den Einsparungen auf dem Lohnkonto und den Erhöhungen auf dem Kapitalkonto wird gerade bei den heutigen hohen Zinssätzen so gegering sein, daß Lohnerhöhungen, trotz des an sich gesunkenen Lohnanteils den wirtschaftlichen Erfolg wieder wegsteuern.

Auch hier ist die dringlichste Forderung, eine Kapitalbildung zu schaffen und zu begünstigen, um die Zinssätze zu verbilligen. „Eine Erhöhung des Arbeitslohnes an den Anfang des Rationalisierungsprozesses gesetzt, heißt nichts anderes, als die Kapitalbildung in dem Moment schwächen, wo sie im Interesse des Wirtschaftserfolges unbedingt gestärkt werden muß."[59])

Hinsichtlich der Lohnformen lassen sich im Baugewerbe zwei Lohnbemessungsmethoden unterscheiden:

Zeitlohn und Werklohn,

letzterer meistens in Form des Akkordlohnes, seltener in der des Stücklohnes. Vorherrschend ist der Zeitlohn in Gestalt des Stundenlohnes.

„Für die Anwendung des Zeitlohnsystems spricht seine Einfachheit in der Berechnung. Die Eigenart des Baugewerbes, sein unstationärer Charakter, der häufige Wechsel der Arbeiter, das

Ineinandergreifen der verschiedensten Arbeitsvorgänge, all das spricht für die einfache Form des Zeitlohnsystems."[60])

Das Zeitlohnsystem war früher in der Form des Tagelohnes allgemein üblich, seit Einführung der tariflichen Regelung der Löhne kommt nur noch der Stundenlohn vor und zwar in der Form von Mindest- und Einheitslöhnen.

Beim Zeitlohnsystem unterscheidet man im Baugewerbe Staffel-, Durchschnitts-, Mindest- und Einheitslöhne.[61])

Der Staffellohn sieht eine Maximal- und Minimalgrenze vor und soll dem Arbeitgeber die Möglichkeit geben, den Lohn des Arbeiters nach seiner individuellen Leistung zu bemessen. Der Durchschnittslohn stellt eine Lohnweise dar, die sich aus dem Verhältnis der beschäftigten Arbeiter zu der Gesamtlohnsumme errechnet. Auch diese Lohnart hat wie der Staffellohn den Zweck, die Löhne der Arbeiter nach ihrer jeweiligen Leistung abzustufen. Diese beiden Lohnweisen waren vor dem Kriege hauptsächlich in Süddeutschland gebräuchlich. Die Arbeiter haben sich stets gegen diese Lohnbemessungen gewehrt und sie als ungerecht empfunden, da bei dem ständigen Wechsel der Arbeiterschaft und der verhältnismäßig kurzen Beschäftigungsdauer eine gerechte Abstufung nach Leistung vielfach unmöglich ist und oft zu Willkürlichkeiten geführt hat.

Im Gegensatz zu den beiden obengenannten Lohnbemessungsmethoden gewährleistet der Einheitslohn jedem Arbeiter, unabhängig von seinem Fleiß und seiner Geschicklichkeit, den tariflich festgesetzten Lohn.

Der Mindestlohn bestimmt nur die Minimalgrenze für die Lohnsumme und können ungeachtet des Tarifvertrages höhere Löhne gezahlt und gefordert werden.

Der Kampf der Arbeiterschaft richtete sich von jeher gegen die Staffel- und Durchschnittslöhne und sie erkennen als einzig gerechte Lohnform nur den Mindest- oder Einheitslohn an, der für jeden Arbeiter den tariflich festgesetzten Lohn garantiert.

Im Interesse des Arbeitsfriedens im Baugewerbe sind unbedingt die Einheitslöhne die beste Lösungsart, die auch letzten Endes sowohl den Forderungen der Arbeitgeber wie auch der Gewerkschaften gerecht wird, indem sie einerseits die Konkurrenz kapitalkräftigerer Unternehmen ausschließt und andererseits dem Arbeiter den tariflich festgesetzten Lohn gibt.

Die Entwicklung der Stundenlöhne im Münchner Baugewerbe bis zu den heute tariflich festgesetzten Löhnen zeigt ein reichbewegtes Bild. Von jeher heftiger umstritten als der Akkordlohn, der nur eine Ausnahme darstellt, war die Frage nach der Gestaltung des Zeitlohnes. Die Bestrebungen zur Verbesserung der Lohnver-

hältnisse setzten mit dem Anwachsen der Bautätigkeit in den Sechziger- und Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts ein.

Der früher im Baugewerbe übliche Tagelohn betrug in München um 1870 für Maurer bei zwölfstündiger Arbeitszeit zwischen 2.40 und 3.— Mark und stieg sogar noch bis auf 3.80 Mark. Rechnet man den Tagelohn unter Zugrundelegung der üblichen Arbeitszeit in Stundenlohn um, so kommt man für die Jahre 1870/72 auf etwa 20 bis 25 Pfg. und später bis auf 30 Pfg. Stundenlohn für Maurer. Vom Jahre 1883/1884 setzte wieder eine kräftige Lohnbewegung ein, die den Stundenlohn des Maurers von 30 auf 48 Pfg. im Jahre 1890 brachte, unter gleichzeitiger Einführung des Zehnstundentages.[62]) Nicht ganz dieselbe Lohnhöhe hatten die Zimmerer zu verzeichnen. Sie versuchten deshalb zu Anfang der Neunzigerjahre durch einen Streik ihre Lage zu verbessern. Ihre Forderung von 50 Pfg. Stundenlohn wurde von den Arbeitgebern abgelehnt, es wurde ihnen aber auf Grund eines Vergleiches 45 Pfg. zugebilligt, wodurch eine Gleichstellung mit den Maurern erreicht war. Diese langsame aber stetige Steigerung der Löhne setzte sich auch im neuen Jahrhundert in der Zeit der Tarifverträge mit kleinen Pausen fort.

Akkordlohn.

„Für die Anwendung des Akkordsystemes spricht die Tatsache, daß im normalen Baubetrieb Handarbeit fast allein vorkommt und daß also der Arbeiter Herr des Tempos oder der Arbeitsanordnung und damit der Arbeitsergiebigkeit ist.“[64])

Es liegt in der Natur dieser Arbeitsweise begründet, daß in möglichst kurzer Zeit möglichst viel geleistet wird, da die Höhe des Verdienstes mit der Menge der geleisteten Arbeit steigt, wofür wiederum die Geschicklichkeit und Findigkeit des einzelnen Arbeiters ausschlaggebend ist.

Gegen den Akkord spricht die Schwierigkeit der Festsetzung geeigneter Bemessungseinheiten, außerdem die Erfahrungstatsache, daß oft eine Steigerung der Leistungsfähigkeit auf Kosten der Solidität der Bauausführung geht. Es besteht die Gefahr, daß durch Akkordarbeit die Pfuscherarbeit gefördert wird, zumal die schlechte Arbeitsqualität nur zu leicht verdeckt werden kann und der Schaden erst viel später bei umfangreichen Reparaturarbeiten offenbar wird. Ein weiterer Grund ist die Vermehrung von Betriebsunfällen, da die Arbeiter bei allzu schneller Ausführung weniger vorsichtig sind als sonst.

Im Baunebengewerbe, wo die oben erwähnten Nachteile nicht so stark in Erscheinung treten, ist deshalb das Akkordsystem als Entlohnung verbreiteter. Es werden Plattenleger-, Fliesenleger-, Pflaster- und Steinmetzarbeiten fast immer im Akkord vergeben.

Besonders in München wird der Innen- und Außenputz der Gebäude fast ausschließlich in Akkord gearbeitet.

Die Akkordarbeit entwickelte sich besonders in den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts, als es den Unternehmern bei der damaligen Hochkonjunktur auf möglichst schnelle Fertigstellung der Bauten ankam. Immer in Zeiten erhöhter Bautätigkeit steigt auch die Zahl der Akkordarbeiter, um in schlechten Jahren ebenso schnell wieder abzusinken.

Die Stellungnahme der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Frage der Akkordarbeit ist sehr verschieden. Die Gewerkschaften haben den Akkord von jeher stark bekämpft und versucht, ihn allgemein zu verbieten. „Akkordarbeit hemmt das Solidaritätsgefühl der Arbeiterschaft, ermöglicht Auslese der leistungsfähigsten Kräfte und benachteiligt die weniger Leistungsfähigen.“[65]) „Es schützt den Arbeiter nichts vor späterer Arbeitslosigkeit, wenn er heute schon seine ganze Arbeitskraft einsetzt.“[66])

Vor dem Kriege ging die Akkordarbeit trotz heftigen Widerstandes der Unternehmer aber auf Betreiben der Gewerkschaften, die mit dem Schlagwort: Akkordlohn = Mordlohn viele Anhänger fanden, schon zurück. Eine der ersten Folgen der Revolution war die sofortige Abschaffung der Akkordarbeit. Der Reichstarifvertrag von 1919 schaltet die Bestimmungen über Akkordarbeit vollständig aus. Heute ist Akkordarbeit wieder allgemein üblich, aber nur dann zulässig, wenn ein Akkordvertrag innerhalb längstens 2 Monaten nach Abschluß des Haupttarifvertrages zwischen den beiden Vertragsparteien abgeschlossen worden ist.

Die im Baugewerbe übliche Form der Akkordarbeit ist der Gruppenakkord. Ein Partieführer übernimmt als Vertreter der Akkordpartie die auszuführende Arbeit vom Unternehmer und schließt mit diesem den Akkordvertrag ab. Der Akkordtarif enthält genaue Bestimmungen über die Leistungen der Arbeiter, über die Verpflichtungen des Unternehmers und vor allem die genauen Akkordsätze für jede einzelne Arbeit. Ein großer Unterschied besteht zwischen dem Vorkriegsakkordvertrag und dem heutigen Akkordvertrag. Die Stellung des Akkordanten dem Unternehmer gegenüber ist heute durch die Garantie des tariflichen Stundenlohnes nebst allen sonstigen Vergütungen viel freier und unabhängiger wie früher. Dadurch geht das Risiko der Fertigstellung innerhalb der kalkulierten Zeit ganz zu Lasten des Unternehmers im Gegensatz zur Vorkriegszeit. Der Arbeiter kann heute durch den Akkord nichts verlieren, sondern nur gewinnen.

Es ist klar, daß die früheren scharfen Bestimmungen die Arbeitsintensität gewaltig gesteigert haben. Da der Partieführer sowohl in der Auswahl seiner Mitarbeiter und vor allem in der Verteilung des Akkordüberschusses völlig frei bestimmen konnte, war

jeder Akkordant auf größtmöglichste Arbeitsleistung bedacht und weniger Fleißige und Tüchtige wurden in die Partie nicht mitaufgenommen.

Eine andere Form des Werklohnes ist der Prämienlohn.[67]) Er wird im Baugewerbe trotz guter Erfolge bei einzelnen Firmen nur selten angewendet und hauptsächlich nur da, wo die Festsetzung von Akkordvereinbarungen auf Schwierigkeiten technischer Natur stoßen. Die Prämien werden gezahlt für Fertigstellung eines bestimmten Pensums in einer festgesetzten Zeit und werden meist als Stundenzulage gewährt.

Untersuchungen aus Lohnbüchern in einer Münchener Unternehmung haben ergeben, daß die Akkordverdienste einzelner Maurer ganz erheblich über dem Tarif liegen, z. B.:

Fassadenputz 65%, 118%, 169%.
Mauerwerk 117%, 86%.
Innenputz 109%, 85%, 70%.
Estrich 115%, 145%, 133%, 61%, 35%.
Bedienung für Putzarbeiten 149%, 63%, 116% und 87%.
Bedienung für Mauerwerk 120%, 106%.

Durchschnittliche Stunden- und Tagesverdienste.

Eine amtliche Lohnerhebung im Münchener Baugewerbe, die für August 1929 vom Statistischen Reichsamt in Berlin durchgeführt wurde, gibt uns den gesamten Überblick über die durchschnittlichen Tages- und Stundenverdienste der Bauarbeiter. Die Untersuchung wurde in 1839 Betrieben in Süddeutschland (Württemberg und Hohenzollern, Baden, Pfalz, Hessen und Hessen-Nassau) mit insgesamt 45 733 Bauarbeitern durchgeführt und zwar verteilt auf Hoch-, Beton- und Tiefbau, Malergewerbe und Dachdeckergewerbe. Dabei ergaben sich für Münchener Verhältnisse folgende Ergebnisse:

Durchschnittliche Stundenverdienste und tarifmäßiger Stundenlohn im August 1929.

Berufsart	Stundenverdienst Rpfg.	tarifmäßiger Stundenlohn Rpfg.	Stundenverdienst in % des Tariflohnes
Maurer	157,4	136,0	115,7
Zimmerer	137,0	135,9	100,8
Zementfacharbeiter	138,9	135,9	102,2
Einschaler und Betonbau	136,5	136,0	100,4
Zementarbeiter	130,1	124,0	104,9
Bauhilfsarbeiter	113,2	112,0	101,1
Tiefbauarbeiter	112,6	112,0	100,5
Malergehilfen	139,1	135,9	102,4
Dachdeckergesellen	161,9	159,0	101,8

Der durchschnittliche Stundenverdienst der Maurer in München ist um ca. 15,7 % höher als der tarifmäßige Stundenlohn. Diese Abweichung ist hauptsächlich auf vermehrte Akkordarbeit gegenüber den anderen Berufen zurückzuführen.

Durchschnittliche Tagesarbeitszeit und durchschnittlicher Stundenwert

Berufsart	Zahl der erfaßten Arbeitskräfte	Durchschnittl. Tagesarbeitszeit: insges. Stunden	darunt. mit Zuschlag bezahlte Mehr- u. Überstd.	Durchschnittl. Stundenwert: einschl. der tariflichen Zuschläge Rpf.	ausschl. der tariflichen Zuschläge Rpf.	Tarifmäßiger Stundenlohn	Durchschnittlicher Stundenwert der Spalte 6 in v. H. der Spalte 7	Durchschnittlicher Brutto-Tagesverdienst RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Maurer	1784	8,02	0,07	158,1	157,4	136,0	115,7	12,68
Zimmerer	756	8,02	0,08	137,4	137,0	135,9	100,8	11,0
Zementfacharbeiter	56	8,51	0,39	140,7	138,9	135,9	102,2	11,97
Einschaler i. Betonb.	105	8,17	0,22	138,0	136,5	136,0	100,4	11,28
Zementarbeiter	86	8,43	0,16	132,2	130,1	124,0	104,9	11,14
Bauhilfsarbeiter	3265	8,29	0,26	114,1	113,2	112,0	101,1	9,45
Tiefbauarbeiter	790	8,52	0,31	113,9	112,6	112,0	100,5	9,71
Malergehilfe	1359	8,16	0,04	139,4	139,1	135,9	102,4	11,37
Dachdeckergeselle	50	8,14	0,11	164,9	161,9	159,0	101,8	13,42

Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug im August 1929 bei den erfaßten Bauarbeitern rund 8 Stunden. Nur für die angelernten und ungelernten Arbeiter (Zementarbeiter, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter) ergaben sich etwas längere tägliche Arbeitszeiten als wie für Facharbeiter. Der Anteil der mit Zuschlag bezahlten Über- und Mehrstunden ist im allgemeinen gering, da es im Baugewerbe üblich ist, vorübergehende Ausfälle an Arbeitsstunden (z. B. durch Witterungseinflüsse und Materialmangel) durch Leistung zuschlagsfreier Mehrstunden wieder einzuholen.

Der durchschnittliche Bruttotagesverdienst bei den erfaßten 1478 Maurern beträgt 12.68 RM, bei den sonstigen gelernten Berufsarbeitern schwankt er um 12.— RM, Dachdeckergehilfen bis zu 13.42 RM. Bemerkenswert ist die große Spanne zwischen dem Stundenverdienst der Maurer und Bauhilfsarbeiter. Der Reichstarif- und Landestarifvertrag sieht eine Spanne von 17 % zwischen dem Tariflohn des Maurers und dem des Bauhilfsarbeiters vor. Tatsächlich aber liegt der Stundenverdienst des Maurers in München um 25,5 % höher (durch Akkordarbeit) als der des Bauhilfsarbeiters.

d) Tarifverträge im Baugewerbe.

Der immer wieder erneute Abschluß von Reichs- und Landestarifverträgen für das Baugewerbe beweist, daß die Arbeitgeber die Bestrebungen der baugewerblichen Arbeiterschaft anerkennen, durch ihre Organisationen an der Regelung der Arbeitsbedingungen gleichberechtigt mitzuwirken. Trotzdem braucht darin nicht die grundsätzliche Anerkennung zu liegen, daß diese Art der Regelung die einzig mögliche ist; darüber hinaus aber ist es die zwingende Einsicht in die Notwendigkeit des Arbeitsfriedens im Baugewerbe, der die Arbeitgeber des Baugewerbes immer wieder von neuem veranlaßt, eine tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen zu erstreben. Von dieser auch bei den Gewerkschaften geteilten Ansicht ausgehend, ist es im Frühjahr 1929 erneut zum Abschluß eines Reichstarifvertrages gekommen, der in der Reihenfolge der bisherigen Verträge bereits der zehnte Reichstarifvertrag für das gesamte Baugewerbe ist.[69])

Der jetzt gültige Landestarifvertrag für das Baugewerbe in Bayern r. d. Rh. gründet sich auf dem Reichstarifvertrag vom 30. März 1929. Dieser Lohn- und Arbeitstarifvertrag gilt für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten (einschl. der Wege-, Straßen- und Chausseearbeiten, ausgenommen Pflasterarbeiten).

Die Bestimmungen über Beschaffung und Entlassung von Arbeitern sind im allgemeinen die gleichen geblieben wie bisher. Die Forderung der Gewerkschaften auf Einführung eines Zwanges zur Benützung der öffentlichen Arbeitsnachweise wurde von den Arbeitgebern auf das entschiedenste abgelehnt.[70]) „Die Einstellung der Arbeiter erfolgt also nach wie vor sowohl durch Benutzung der Facharbeiterausweise als auch vom freien Arbeitsmarkte. Neu ist die Bestimmung, daß bei Entlassung wegen Witterungseinflüssen die Entlassenen nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten wieder eingestellt werden sollen, sofern sie sich binnen 3 Tagen nach Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet haben."[71])

Bezüglich der Arbeitszeit konnten die Vorschläge der Arbeitgeberverbände, die Arbeitszeit dem Saisoncharakter des Baugewerbes anzupassen, d. h. eine längere als achtstündige tägliche Sommerarbeitszeit, nicht durchgeführt werden. Im Baugewerbe gilt auch fernerhin der gesetzliche Achtstundentag, sodaß es im Baugewerbe auch in Zukunft nicht möglich ist, die Mindestzahl an Arbeitsstunden (2400 Stunden) zu erreichen, die jedem anderen Industrie- und Gewerbezweig zustehen.

In der Regelung des Arbeitslohnes ist wenig geändert worden. Die Stundenlöhne sind, wie auch bisher, in den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen auf der Grundlage des Reichstarifvertrages geregelt. Tariflöhne sind Mindestlöhne. Der Stundenlohn der Maurer

ist für München mit 1.37 RM, der Bauhilfsarbeiterlohn mit 1.14 RM festgesetzt worden. Neben diesen Bestimmungen sind im Tarif die im Baugewerbe besonders zahlreichen Zuschläge eigens geregelt.

Zwischen dem Lohn des Facharbeiters und dem des Bauhilfsarbeiters wurde nach hartem Kampfe die Spanne von 17 % aufrechterhalten trotz der Forderung der Gewerkschaften, diese auf 10 % herabzusetzen.

Die grundsätzliche Zulässigkeit der Akkordarbeit wurde tarifvertraglich dadurch gesichert, daß die Bestimmung aufgenommen wurde: „Bestimmungen über Akkordarbeit sind in einer besonderen Vereinbarung geregelt."

Durch den Abschluß des neuen Reichstarifvertrages ist der Arbeitsfriede wieder für zwei Jahre im Baugewerbe gesichert.

e) Arbeitnehmerverbände.

Eine besonders große praktische Bedeutung haben in der Nachkriegszeit die Gewerkschaften erlangt, die einen gewaltigen Einfluß in den öffentlichen Körperschaften ausüben.[72]) Die Arbeiter haben sich dadurch keine unbedeutsame Gegenwirkung zu schaffen vermocht, gegen den Zwang ihre Persönlichkeit in den Dienst sozial-ökonomischer Mächte zu stellen. Die Organisation der Arbeitgeber auf der einen Seite verlangte auch einen Zusammenschluß der Arbeiter auf der anderen Seite, um gemeinsame Interessen gegenseitig wahrzunehmen.

Die Organisationsbestrebungen der Bauarbeiter in München gehen bis in die Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Zuerst waren es die Maurer, die die Gründung eines Fachvereins anstrebten und auch anfänglich viel Erfolg hatten, sodaß sich fast sämtliche Maurer Münchens ihm anschlossen. Das Interesse an dem Fachverein ging jedoch nach einer erfolgreichen Lohnbewegung bald wieder zurück, sodaß die Organisation nach kurzem Bestehen wieder aufgelöst werden mußte. Im Jahre 1890 kam es zu einer Neugründung in der Form des „Bundes der Maurer Münchens und Umgebung", die im Jahre 1894 als Zahlstelle München dem Zentralverband der Maurer Deutschlands beitrat.[73])

Die Bauhilfsarbeiter schlossen sich zum „Erdarbeiter- und Steinträgerverein" zusammen. Diese Organisation mußte dem Sozialistengesetz gemäß bald wieder aufgelöst werden. Die Bauhilfsarbeiter gründeten bald wieder einen Verein als Zweigverein des „Verbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands". Im Jahre 1911 erfolgte der Zusammenschluß des Bauhilfsarbeiterverbandes mit dem Zentralverband der Maurer zum „Deutschen Bauarbeiterverband", der heute zu den wichtigsten Arbeitnehmerorganisationen zählt.[74])

Neben diesem Bauarbeiterverband ist noch der „Verband christlicher Bauarbeiter“ von Bedeutung, der aus der 1892 gegründeten „Fachabteilung der Bauhandwerker“ hervorgegangen ist. Nach vorübergehender Auflösung erfolgte 1904 der endgültige Anschluß an den Berliner Zentralverband durch die Errichtung der Münchener Verwaltungsstelle.[75])

Aufgabe der Arbeitnehmerverbände ist in erster Linie die wirtschaftliche Vertretung seiner Mitglieder durch die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die Organisationen der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber haben im Laufe der Zeit ihr Gesicht vollständig geändert. Ursprünglich lag ihr Zweck in der Wahrung von Berufsinteressen (Regelung des Arbeitsverhältnisses, Vervollkommnung der Bildung und des Wissens), später in der Vertretung von Klasseninteressen. Beide Organisationen zeigen den Zug von einem anfangs nur lokalen Zusammenschluß zu einem Gebilde höherer Ordnung, das eine potenzierte Macht bedeutet. Aus der Kampfstellung beider Organisationen ergaben sich, gleichsam als praktische Kampfpausen, Tarifverträge, die als notwendiges Kompromiß von beiden Seiten anerkannt werden.

V. TEIL.

Staat und Baugewerbe.

a) Staatliche Einflußnahme auf das Baugewerbe.

Nach dem Kriege hat der Staat immer mehr Einfluß auf das Baugewerbe ausgeübt, was in den veränderten Verhältnissen begründet ist. Die Kapitalarmut Deutschlands und der dadurch bedingte hohe Zinssatz bestimmt den Umfang der privaten Bautätigkeit. Steigende Zinssätze bedeuten immer einen Rückgang der Bauproduktion, während mit absinkenden Zinssätzen auch eine Belebung des Baumarktes erfolgt.[76]) Die private Initiative am Baumarkt scheidet aus diesem Grunde in der Nachkriegszeit fast vollkommen aus. Dafür wird heute speziell der städtische Wohnungsbau durch weitgehende Kreditgewährung von seiten des Staates durchgeführt.

Der Staat besitzt auf diese Weise die Gelegenheit, auf Konjunktur- und Saisonschwankungen ausgleichend durch seine Einflußnahme auf das Baugewerbe einzuwirken. Außerdem hat der Staat auch dadurch die Möglichkeit, die Rentabilität aller Betriebe der Bauwirtschaft zu heben und — bei dem hohen Anteil menschlicher Arbeitskraft im Bauwesen (rund 3 Millionen Beschäftigte, fast ausschließlich Männer)[77]) — zielbewußte Arbeitsmarktpolitik zu betreiben. „Die Bauwirtschaft gewährt dem Staat konjunkturpolitische Einwirkungsmöglichkeiten, wie sie ihm kein anderer Wirtschaftszweig zu bieten vermag.“[78])

Interessant ist ein Vergleich der Beschäftigungskurven beim Wohnungsbau, beim öffentlichen Bau und beim gewerblichen Bau.

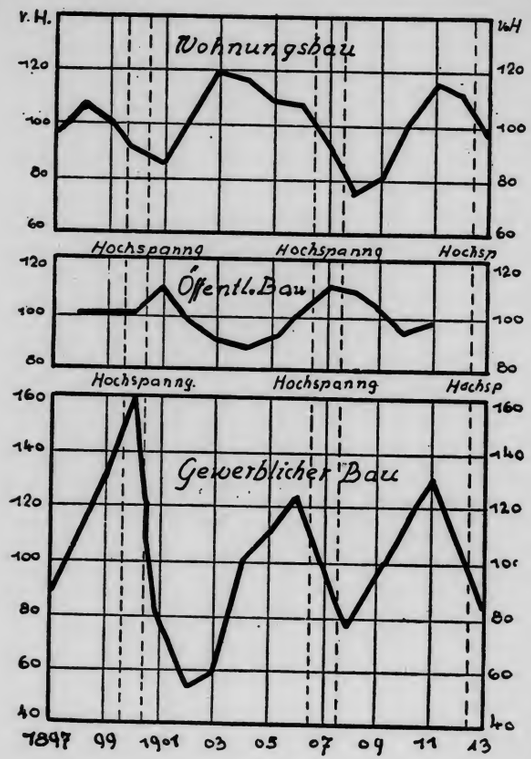

Der Wohnungsbau, dem eine starke Förderung durch staatliche Finanzierung zuteil wurde, weist eine gleichmäßige Steigerung auf, auch in den Jahren allgemein schlechter Wirtschaftskonjunktur. Allerdings ist diese staatliche Einflußnahme mehr auf sozialpolitische denn auf wirtschaftspolitische Gründe zurückzuführen, aber der Nutzen, der durch die Steigerung der Wohnungsbautätigkeit dem gesamten Baugewerbe zugute kam, ist derselbe.[80]) Die Umsätze des Baugewerbes lösen sich mehr als in irgendeinem anderen Gewerbe in inländisches Arbeitseinkommen auf, darüber hinaus aber übt die bauliche Tätigkeit auch eine indirekte befruchtende Wirkung auf die übrige Industrie aus.

Im Gegensatz zum Wohnungsbau ist beim öffentlichen Bau (Bauten der Gemeinden, der Reichsbahn und Reichspost) von einem Bestreben zum Ausgleich der Beschäftigung noch wenig zu spüren. „Die Ähnlichkeit der Beschäftigungskurven sowohl beim beim öffentlichen wie auch beim gewerblichen Bau, der seiner Natur nach rein konjunkturell eingestellt ist, beweist, wie wenig — trotz anerkennenswerter Bemühungen einzelner Persönlichkeiten in den Ministerien — auf diesem Gebiete bisher geleistet wurde."[81])

In der jetzigen Depression sinkt die öffentliche Bautätigkeit in dem gleichen Maße wie der gewerbliche Bau. „Es gibt in Deutschland wohl kaum jemanden, der nicht ein Interesse an gleichmäßigerer Bautätigkeit hätte. Dem Arbeiter, dem Unternehmer und dem Staat fügt der jetzige Zustand in gleicher Weise Schaden zu."[82]) Die Interessen aller beteiligten Kreise verlangen eine gleichmäßigere Verteilung der Bauaufträge über das ganze Jahr, damit verhängnisvolle Rückwirkungen auf alle Preise vermieden werden, eine rechtzeitige Sicherstellung der nötigen Geldmittel möglich ist und vor allem aus konjunkturpolitischen Gründen ein Ausgleich der Beschäftigung auch während der Depressionsjahre geschaffen wird. Von größter Bedeutung für die allgemeine Wirtschaftslage ist die fortlaufende Beschäftigung des Baugewerbes, das heute mehr wie je einer planmäßigen Unterstützung durch den Staat bedarf.

b) Submissionswesen.

Die Vergebung von öffentlichen Aufträgen geschieht meistens auf dem Wege der Submission, ein Verfahren, das schon zur Zunftzeit bekannt war. Die Ausschreibung kann entweder öffentlich geschehen, sodaß jeder Baugewerbetreibende zur Teilnahme an der Submission berechtigt ist oder beschränkt, d. h. nur eine bestimmte Anzahl von Firmen werden von der Behörde zur Preisabgabe eingeladen. Dem Unternehmer werden genaue Unterlagen über das auszuführende Bauwerk zugesagt, auf Grund deren er seine Kalkulation aufbaut. Es besteht die Vorschrift bei den Behörden, daß dasjenige Angebot den Zuschlag erhalten soll, das ungefähr den Mittelpreis erreicht. Trotzdem ist es bei den meisten Behörden zur Gewohnheitsregel geworden, daß nur der Mindestfordernde den Auftrag erhält, es sei denn, daß sein Angebot als ausgesprochenes Unterangebot zu bewerten ist. Es ist klar, daß

bei der heutigen Wirtschaftslage, ausschlaggebend für das Baugewerbe sind die öffentlichen Bauten, durch die stark vermehrte Konkurrenz und durch das Prinzip, nur den Billigstnehmenden zu berücksichtigen, ein ungeheurer Preisdruck ausgeübt wird. Die Preise werden auf ein Niveau heruntergedrückt, daß eine Herstellung von solider Arbeit unter Einbeziehung eines bescheidenen Verdienstes vollkommen ausgeschlossen ist. Viele Firmen bieten so niedrig an, trotz des großen Risikos bei derartig knapp kalkulierten Bauten, daß der Preis nur die Selbstkosten deckt, da es immer noch vorteilhafter ist, wenigstens die Selbstkosten herauszuwirtschaften als sich von den Zinsen des stilliegenden Betriebes auffressen zu lassen. Neben diesen Firmen findet sich aber immer noch ein Unternehmen, das aus irgend einem Grunde sogar noch unter seinen Selbstkosten arbeitet, sei es lediglich zu dem Zwecke, sich bei den Behörden einzuführen, oder eine Anzahl tüchtiger Arbeiter über eine Periode schlechter Geschäftszeiten hinwegzubringen, oder, was sehr oft der Fall ist, aus unlauteren Gewinnabsichten, d. h. mit Hilfe unsolider Arbeit und schlechten Materials auch bei niedrigem Preise einen kleinen Verdienst herauszuwirtschaften. Welch großer Schaden dem Baugewerbe durch die jetzige Handhabung der Submission zugefügt wird, geht hervor aus den vielen Klagen und Beschwerden, die ständig aus den Kreisen der Baugewerbetreibenden ertönen.

Vor allem wird bekämpft das Prinzip, nur den Billigstnehmenden zu berücksichtigen. Die Vorschläge zur Besserung der Submission sind sehr mannigfaltig und gehen in der Hauptsache nach zwei Richtungen.

Die einen befürworten das „Mittelpreisverfahren", d. h. der Zuschlag solle demjenigen erteilt werden, dessen Angebot dem Mittelpreis nach unten gerechnet am nächsten kommt, jedoch mit der Beschränkung, daß Angebote, die 30 % unter dem Kostenvoranschlag bleiben oder denselben mehr als 20 % übersteigen, bei Berechnung des Mittelpreises ausscheiden.

Die anderen schlagen den „angemessenen Preis", d. h. normale Handlungskosten mit angemessenem Verdienst vor als Grundlage für die Vergebung von öffentlichen Bauten. Gerade in Zeiten allgemein schlechter Wirtschaftslage, in der die private Bautätigkeit naturgemäß stark zurückgeht, sollte der Staat als sicherster Kunde durch die Ausführung großer Bauten zu einem angemessenen Preise über die ungünstige Geschäftslage hinweghelfen und dadurch zum Wohle der Bauwirtschaft und der Gesamtheit ausgleichend auf die Konjunkturschwankungen einwirken.

Der Staat, der von seinen Bürgern verlangt, daß sie ihre Pflichten ihm gegenüber erfüllen, muß auch die Arbeitsleistungen, die für ihn geschehen, so entlohnen, daß ein kleiner Verdienst dabei

möglich ist. Ebensogut wie er in seinen Verdingungsvorschriften zum Schutze der Arbeiter bestimmt, daß auf öffentlichen Bauten Tariflöhne bezahlt werden müssen. „Der Bildung von Arbeitervereinigungen zum Schutze ihrer Interessen steht der Staat mit Wohlwollen gegenüber, vereinigen sich aber einmal die Arbeitgeber um für eine Arbeit einen lohnenden Preis zu erhalten, so wird dies als ein Verstoß gegen die guten Sitten angesehen."[83]) Werden auf Grund von Vereinbarungen der beteiligten Firmen höhere Preise erlangt als sie der nach jahrelangen fortgesetzten Preisdrückereien herabgesunkene Voranschlag enthält, so wird eine neue Submission unter Beteiligung der Öffentlichkeit veranlaßt.

Dem Vorteil der Behörde, auf dem Wege des allgemeinen Wettbewerbes preiswerte Angebote zu erhalten, steht gegenüber der große wirtschaftliche Schaden, der dadurch dem gesamten Baugewerbe zugefügt wird.

Um den Wünschen und Vorschlägen der Baugewerbetreibenden einigermaßen gerecht zu werden, veranlaßte im Jahre 1903 die Regierung zur Herausgabe von Vorschriften für die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen nach Maßgabe der Ministerialbekanntmachung vom 2. IV. 1903. Sie diente als Vorlage für die 1905 erlassenen Vorschriften für die Vergebung gemeindlicher Arbeiten und Lieferungen.

Trotz andauernder Beschwerden und zahlreicher Vorschläge zur Besserung des Submissionswesens von seiten der Baugewerbetreibenden ist von den Behörden noch nichts unternommen worden, um diesem Übelstande abzuhelfen, sondern im Gegenteil, Reichsbahn und Reichspost haben in jüngster Zeit durch Erlaß verfügt, daß die zusätzlichen Aufträge des Notprogrammes nur dann zur Durchführung kommen, wenn Preisnachlässe in Höhe von 10 % durch die bauausführenden Firmen gewährt würden. Die neu zu vergebenden Aufträge werden mit dem ausdrücklichen Hinweis ausgeschrieben, die Angebote äußerst zu kalkulieren. Nach erfolgter Submission wird dann versucht, den Mindestfordernden durch die Androhung der Nichtbeteiligung an zukünftigen Submissionen weitere 10 % abzuzwingen.

Das Baugewerbe hat sich gegenüber der Regierung bereit erklärt, soweit es dazu in der Lage ist, die Preissenkungsaktion zu unterstützen. Die Gestehungskosten eines Bauwerkes sind aber zum größten Teil gebunden und unterliegen nicht der Abänderungsmöglichkeit durch den Unternehmer. Der größte Teil der Baukosten, die Arbeitslöhne und die Baustoffe sind tariflich oder kartellmäßig gebunden. Die Steuern, sozialen Lasten und stehenden Geschäftsunkosten sowie die beträchtlichen Frachtsätze sind ebenfalls für den Unternehmer unabänderlich. Damit sind aber schon 90 % der Baukosten erfaßt. Der Rest besteht aus variablen

Geschäftsunkosten und dem Unternehmergewinn. Letzterer wird jedoch schon aus Auftragshunger und Konkurrenzrücksichten so niedrig gehalten, daß der Preis oft nur die Selbstkosten deckt. Dauernd ohne Gewinn zu arbeiten kann aber keinem Unternehmer zugemutet werden. Die Reichsbahn und Reichspost lassen sich jedenfalls im eigenen Betriebe von anderen Grundsätzen leiten und erhöhen ohne Rücksicht auf die Wirtschaft und ihre Tragfähigkeit ihre Tarife, ebenso wie der Staat Steuern und soziale Lasten andauernd in die Höhe schraubt.

Das Verfahren der Behörden, insbesondere der Reichsbahn und Reichspost, führen jedenfalls nicht zu dem beabsichtigten Erfolg, sondern sind nur geeignet, geschäftliche Unmoral, die zu bekämpfen das organisierte Baugewerbe sich stets bemühte, großzuziehen.

c) Sozialpolitische Gesetzgebung.

Neben dieser direkten Einflußnahme durch Förderung der Bautätigkeit und wirtschaftlichen Ergiebigkeit nimmt der Staat auch durch die sozialpolitische Gesetzgebung an der Entwicklung des Baugewerbes großen Anteil.

Die sozialpolitische Gesetzgebung in der Nachkriegszeit unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von der Gesetzgebung der Vorkriegszeit. Rein äußerlich tritt schon der unvergleichlich stärkere Umfang dieser Gesetzgebung hervor, der nicht nur durch die Wiederaufnahme der im Kriege zeitweise außer Kraft gesetzten Bestimmungen bedingt wurde, sondern der auf einer gegen früher erweiterten Auffassung des Begriffes „Sozialpolitik“ beruht. „Mit ihr wollte man nicht allein Fürsorge oder Versicherungsmaßnahmen, nicht nur hygienische und sanitäre Schutzmaßnahmen treffen, sondern man wollte für den Arbeiter im einzelnen und für die Arbeiterschaft als Ganzes gewissen Grundrechten, die in der neuen Reichsverfassung aufgestellt waren, die Formung durch sozialpolitische Gesetzgebung geben.“[84])

Durch die Revolution und ihre Folgeerscheinungen waren die Exponenten der Arbeiterschaft zur Macht gelangt und diese versuchten nun durch ihre Machtstellung, die bisherigen Ziele der Sozialpolitik plötzlich mit einem Schlage in die Wirklichkeit umzusetzen. Viele Gesetze und Verordnungen, die in der Revolutionszeit von den damals gesetzgebenden Behörden erlassen worden waren, brachten weitgehende nachteilige Beschränkungen der Wirtschaft und wurden aus diesem Grunde von der Nationalversammlung nicht mehr anerkannt. Nur die sogenannten Demobilmachungsverordnungen, die unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen und sozialen Liquidierung des Krieges auf Grund einer hiezu erteilten Demobilmachungsvollmacht von den Regie-

rungsstellen erlassen wurden, blieben mehr als 5 Jahre in Kraft. Diese Demobilmachungsverordnungen brachten die Zwangsbewirtschaftung des Arbeitsverhältnisses mit sich, sie setzten sich zum Ziele, daß eine möglichst große Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt wurde, trotzdem die Lage der deutschen Wirtschaft die Durchführung dieser Verordnung nicht rechtfertigen konnte.[85])

Auch die Inflationszeit brachte eine Überfülle neuer Gesetze mit sich, die aber bei der Hast und Dringlichkeit der Ereignisse schnell überholt waren. „Die Gesetzgebung bezog sich zunächst auf den in der Verfassung niedergelegten Schutz der gesetzlichen Arbeitskraft, ohne zu bedenken, daß schließlich auch die Arbeit selbst geschützt werden muß, dies umsomehr, als unsere ganze gegenwärtige und zukünftige Entwicklung auf unsere Arbeit gestellt ist.“[86]) Die Wirkungen dieser Gesetzgebung, die vielfach als Gesetzgebung gegen die Arbeit angesehen werden kann, ist erst in den letzten Jahren mit voller Deutlichkeit erkannt worden.

Aus der Menge der Gesetze in der Nachkriegszeit heben wir nur die besonders erwähnenswerten hervor. Im Jahre 1920 war es das Betriebsrätegesetz, das eine einschneidende Veränderung in dem Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer brachte. Der Betriebsrat hat zur Aufgabe, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen aller Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Gegen das Betriebsrätegesetz erhoben sowohl die gesamten deutschen Arbeitgeberverbände als auch die Gewerkschaften starken Einspruch. Die ersteren weil sie die damals behaupteten günstigen Einwirkungen auf Arbeitsverhältnis und Produktion bezweifelten, die Gewerkschaften, weil sie fürchteten, daß der gewerkschaftliche Einfluß auf die Arbeiterschaft und Arbeitsverhältnisse ungünstig beeinflußt würde. Beide Befürchtungen sind, wie jetzt festgestellt werden konnte, überflüssig gewesen. Die Arbeitgeber haben sich nach anfänglichen Schwierigkeiten mit der Einrichtung der Betriebsräte abgefunden, ohne allerdings einen besonderen Nutzen für sich buchen zu können und die Gewerkschaften haben es verstanden, von ihrem Einfluß auf die Arbeiterschaft nichts einzubüßen.

Im gleichen Jahre kamen auch die Verordnungen über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie die Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stilllegungen vom 8. November 1920. Beides sind Verordnungen, die den Interessen der Arbeitnehmer weitgehend entgegenkamen, dagegen für die Arbeitgeber eine starke Beschränkung ihrer wirtschaftlichen Entfaltung und Dispositionsfreiheit bildeten. Bei Erweiterung, Einschränkungen oder Stillegung des Betriebes oder bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, die entweder eine Einstel-

lung oder Entlassung einer größeren Anzahl von Arbeitern zur Folge hat, ist der Arbeitgeber gesetzlich gezwungen, die Betriebsvertretung anzuhören und die Arbeitnehmer haben ein Einspruchs- und Beschwerderecht beim Betriebsrat. Die Beschränkung bei sogenannten Verminderungskündigungen nach der Verordnung vom 12. II. 1920 ist nunmehr durch die Verordnung vom 15. X. 1923 aufgehoben worden. Entlassungen, die nicht zugleich den Tatbestand einer völligen oder teilweisen Betriebsstillegung erfüllen, können also jetzt, abgesehen von den Schwerkriegsbeschädigten, deren berechtigten Bestimmungen die Wirtschaft sich nicht entzog, unbeschränkt erfolgen. Der entlassene Arbeitnehmer kann das Einspruchsverfahren nur wegen „unbilliger Härte" einleiten und zu diesem Zweck den Betriebsrat bzw. das Arbeitsgericht anrufen.

Zugunsten der von der Wirtschaftskrise besonders hart betroffenen älteren Angestellten sind durch Gesetz vom 9. VII. 1926 die gesetzlichen Kündigungsfristen verlängert worden. Als Mindestkündigungsfristen sind bestimmt: bei Angestellten mit einer Beschäftigungsdauer von 5 Jahren drei Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von 8 Jahren vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von 10 Jahren fünf Monate und nach einer Beschäftitigungsdauer von 12 Jahren sechs Monate, und zwar jeweils für den Schluß eines Kalenderquartals. Das Schutzgesetz gilt also nicht nur für die Kündigungsfrist, sondern auch für den Kündigungstermin. Voraussetzung ist jedoch, daß der Angestellte das 30. Lebensjahr vollendet hat. Auf diese Bestimmungen näher einzugehen ist hier nicht möglich. Jedenfalls bringen diese sozialpolitischen Gesetze für die Unternehmungen, vor allem im Baugewerbe, schwere Schädigungen mit sich, da es den Betrieben nicht möglich ist, bei Eintreten schlechter Wirtschaftskonjunkturen sich den veränderten Verhältnissen raschestens anzupassen. Eine weitere schwere Belastung für den Arbeitgeber mit unproduktiver Arbeit brachte das Gesetz über den Steuerabzug vom Arbeitsertrag.

Schließlich sind noch zu erwähnen eine Reihe wichtiger Gesetzgebungsfragen, die teilweise noch heute die Erörterung beherrschen oder erst in den letzten Jahren ihre gesetzliche Erledigung fanden. Es waren dies die Fragen der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung, der Neuregelung des Lehrlingswesens, der Schlichtungsordnung und der Arbeitszeit.

Schon im November 1918 war die Fürsorge für die Erwerbslosen den Gemeinden mit Unterstützung von Reich und Ländern zugewiesen worden. Die bis zum 30. 9. 1927 in Kraft gewesene Regelung der Erwerbslosenfürsorge mit den hierzu erfolgten Änderungen, ebenso das Gesetz über Krisenfürsorge ist ab 1. Oktober 1927 durch das neue Gesetz über „Arbeitsvermittlung und

Arbeitslosenversicherung" ersetzt worden, das eine beiderseitige Beitragspflicht von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesetzlich bestimmt.

Das Gesetz der Arbeitslosenversicherung, das ohne besondere Widerstände angenommen wurde, hat bereits nach den ersten Jahren so gewaltige Anforderungen an die beteiligten Kreise gestellt, daß nicht nur der Haushalt der Versicherung selbst, sondern auch der Reichshaushalt schweren Erschütterungen ausgesetzt war und ist.

Auch die Regelung des Urlaubswesens möchten wir hier nicht unerwähnt lassen. Die Arbeitgeber haben sich gegen die Bestimmung Urlaub zu gewähren, kräftig gewehrt, da das Baugewerbe durch die Witterung viele Tage, Wochen ja Monate zum Stilliegen verurteilt ist. Trotzdem wurden unter dem Druck der Gewerkschaften diese Bestimmungen erneut in den neuen Reichstarifvertrag von 1929 aufgenommen. Jeder unter den Reichstarifvertrag fallende Arbeiter erhält also einmal im Kalenderjahr Ferien und zwar im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit 3 Tage, im zweiten 4 und im dritten Jahr 5 Tage, falls sie eine Wartezeit von 36 Wochen ununterbrochener Betriebszugehörigkeit nachweisen können.

In den vergangenen Jahren sind eine Menge sozialpolitischer Gesetze und Verordnungen erlassen worden, von denen die wichtigsten erwähnt wurden. Die Stellungnahme der Arbeitgeber zu jedem dieser Gesetze und Entwürfe anzuführen, geht über den Rahmen dieser Arbeit. „...auf jeden Fall sei erwähnt, daß die deutschen Arbeitgeberverbände sich immer und mit besonderem Nachdruck zu einer gesunden und positiven Sozialpolitik bekannt haben." Sie erkennen die Grundlagen und Grundgedanken unserer heutigen sozialpolitischen Gesetzgebung an, aber sie erblicken in der Ausgestaltung, die die Durchführung vieler dieser Gesetze angenommen hat, eine ernste Gefahr für die Fortführung dieser Grundgedanken, weil die verantwortlichen Stellen vielfach die Tragfähigkeit der heutigen Wirtschaft verkennen und oft unsachlichen, von unverantwortlicher Seite vorgebrachten Gesichtspunkten unberechtigten Einfluß auf die Ausgestaltung und Fortführung sozialpolitischer Einrichtungen und Gesetze gewähren.[86])

SCHLUSS.

Zusammenfassende Betrachtung über die Lage am Baumarkt in der Gegenwart.

Aus dem Inhalt der vorliegenden Arbeit ist klar geworden, daß die Wandlungen im Münchener Baugewerbe und auf dem Baumarkt gegenüber der Vorkriegszeit von ganz bedeutendem Ausmaße gewesen sind.

Die finanzielle Lage des Münchener Baugewerbes zeigt dasselbe ungünstige Bild, das die gesamte deutsche Wirtschaft aufweist. „Die Geldknappheit und die Überteuerung hemmen in gleicher Weise die Ausführung von Bauvorhaben, an denen sicherlich kein Mangel besteht. Die Belebung der Bautätigkeit erfordert eine Reihe von Maßnahmen teils wirtschaftspolitischer, teils finanzpolitischer Art.“[87])

Nur eine absolut produktive, von freiem Geist getragene Bau- und Wirtschaftspolitik bei den zuständigen Behörden kann zur Belebung der durch falsche Maßnahmen zerrütteten Bauwirtschaft führen.

Als dringlichste Forderungen erscheinen:

1. Eine beschleunigte, ausreichende Baugeld- und Hypothekenbeschaffung zu einem erträglichen Zinsfuß.
2. Sofortige Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft.
3. Bereitstellung und Erschließung von billigem Baugelände für den gesamten Wohnungsbau zu erträglichen Bedingungen.[88])

Die private Initiative auf dem Baumarkt muß auch im Wohnungsbau zu ihrer früheren Bedeutung wieder gebracht werden. Dies setzt voraus die Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft, denn nur in einer freien Wirtschaft kann und wird sich die private Initiative entwickeln.

„Der Wert der baugewerblichen Produktion in Deutschland belief sich im Jahre 1929 auf 9 Milliarden Reichsmark. Beziffert man die Gesamterzeugung unserer Wirtschaft mit 70 Milliarden Reichsmark, so ergibt sich, daß im Baugewerbe und seinen Hilfsindustrien rund ein Achtel der deutschen Gesamtproduktion verkörpert war. Schon diese Tatsache allein illustriert mit genügender Eindringlichkeit, was ein einigermaßen normaler Baumarkt für die Stabilität unserer Wirtschaft bedeutet und sie illustiert nicht minder deutlich, welche entscheidenden Stürze der allgemeinen Konjunktur durch eine Stockung der Bautätigkeit entzogen wird.“[89])

Unter diesen Umständen ist eines klar, so schreibt Reichsarbeitsminister Stegerwald, daß, soweit es die kritische Finanzlage des Reiches überhaupt gestattet, es die dringendste Notwendigkeit ist, gerade bei der Bauwirtschaft, diesem „Krisenherd“ erster Ordnung, auf dem Wege der Arbeitsbeschaffung in den Konjunkturverlauf einzugreifen.

Die Senkung der Baukosten spielt bei den Bedingungen für die Ausgabe der Reichsgelder eine große Rolle. Die Indexzahlen der Bauwirtschaft sind sehr bedenklich gestiegen und übertreffen bei weitem den Lebenshaltungsindex. „Während der Lebenshaltungsindex 146 beträgt, steht der Baukostenindex auf 167, der Baustoffindex auf 148, der Lohnindex auf 197 und der Hypothekenindex auf 220.“[90])

Es ist viel geredet und geschrieben worden über die Senkung der Baukosten, aber in Wirklichkeit noch wenig geschehen. Die Ursache der Steigerung der Baustoffpreise dürfte zunächst einmal in der Entwicklung der Produktionskosten, sodann aber auch in der Bildung von Zusammenschlüssen der Produzenten liegen. Außerdem werden die Baustoffpreise auch vom Baumarkt selbst her beeinflußt, bei plötzlich auftretender verstärkter Nachfrage. „Diese preistreibenden Auswirkungen zeigen sich vor allem dann, wenn die behördlichen Stellen, abhängig von der Bewilligung der zum Wohnungsbau erforderlichen Steuermittel, im Zusammenhang mit der Unsicherheit und den Schwankungen des Geldmarktes ihre Bauprogramme periodisch wiederkehrend, stoßweise auf den Markt bringen; eine Maßnahme, die die Wirtschaft immer unvorbereitet getroffen hat, weil sie im Unklaren darüber gelassen wird, ob und was in dieser Beziehung zu erwarten steht.“[91]) Diese Ungewißheit beunruhigt den Markt, führt zu Produktionseinschränkungen, die bei später auftretendem plötzlichen Bedarf die Preise naturgemäß in die Höhe treiben.

Die Senkung der Baukosten ist eine unbedingte Notwendigkeit, die nicht nur dem Baugewerbe, sondern der gesamten Wirtschaft zugute kommt. Die Mittel, das fortgesetzte Steigen der Baukosten wieder auszugleichen, sind sehr gering. Baustoffpreise und

Baukosten werden wesentlich durch die Konjunktur bestimmt. Am zweckmäßigsten erscheint deshalb in erster Linie eine gleichmäßige Verteilung der Bauaufträge über das ganze Jahr, welches Prinzip hauptsächlich von den Behörden besser beobachtet werden sollte. Es wird so eine Anhäufung von Aufträgen vermieden und einer Steigerung der Baustoffpreise und Arbeiterlöhne wirksam entgegengearbeitet. Außerdem ist es notwendig, daß für die durch öffentliche Mittel geförderten Bauten ein Bauplan auf lange Sicht aufgestellt wird, welcher dem Baugewerbe und der Baustoffindustrie diejenigen Dispositionsmöglichkeiten auf längere Zeit geben, die allein den erforderlichen Ausgleich auf den Märkten herbeiführen können.[92])

Als weitere Aufgabe, die dem Baugewerbe selbst zufällt, ergibt sich die Durchbildung der gesamten Bauwirtschaft nach möglichst wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Wir müssen so billig und vorteilhaft wie möglich bauen, um die Baukosten zu senken und die Bautätigkeit zu heben. Die Rationalisierung im Baugewerbe darf nicht hinter derjenigen anderer Gewerbezweige zurückbleiben.

Der immer bedrohlichere Rückgang der Bauwirtschaft fordert beschleunigte Maßnahmen zur Belebung des Wirtschaftslebens. Bauwirtschaft und Baustoffindustrie sind Schlüsselindustrien, mit denen große Teile der Bevölkerung (rund ein Achtel der Bevölkerung Deutschlands lebt vom Bauen)[93]) auf Gedeih und Verderb verknüpft sind. Es gilt daher, die im Notbeschaffungsprogramm vorgesehenen Bauten umgehend in Gang zu bringen, um die heimische Industrie in diesen schweren Zeiten zu unterstützen und zu fördern.

ANMERKUNGEN.

[1]) Statistisches Jahrbuch der Stadt München, 1928, S. 84.
[2]) Walbrecht, Über die Entwicklung des Münchener Baugewerbes im 19. Jahrhundert, S. 30, München 1897.
[3]) Wallbrecht, a. a. O., S. 13.
[4]) Hobbing, Das Baugewerbe in München, München 1920, S. 10.
[5]) Dr. Ziegler, Vertragsformen im Hochbaugewerbe in den Jahren 1917/1924, München 1924, S. 7.
[6]) Preis, Denkschrift: Die Beseitigung der Wohnungsnot in München, 1927, S. 16.
[7]) Ziegler, a. a. O., S. 7.
[8]) Münchener Wirtschaftsquellen, 1930. S. 214. Statistisches Amt der Stadt München.
[9]) Preis, a. a. O., S. 47.
[10]) Münchener Wirtschaftsquellen a. a. O. S. 214.
[11]) Preis, a. a. O. S. 57.
[12]) Gemeinnützige Wohnungsfürsorge A.-G. München., Die Siedlung der Gemeinnützigen Wohnungsfürsorge A.-G. München, S. 5.
[13]) Münchener Wirtschaftsquellen a. a. O. S. 116.
[14]) Münchener Wirtschaftsquellen a. a. O. S. 91.
[15]) Münchener Wirtschaftsquellen a. a. O. S. 106.
[16]) Münchener Wirtschaftsquellen a. a. O. S. 111.
[17]) Münchener Wirtschaftsquellen a. a. O. S. 217.
[18]) Münchener Wirtschaftsquellen a. a. O. S. 218.
[19]) Münchener Wirtschaftsquellen a. a. O. S. 89.
[20]) Münchener Wirtschaftsquellen a. a. O. S. 189.
[21]) Preis, a. a. O. S. 110. Gutachten der Handwerkskammer von Oberbayern.
[22]) Preis, a. a. O. S. 111. Gutachten von Dr. Feichtmaier, Bauinnung München.
[23]) Preis, a. a. O. S. 114. Gutachten des deutschen Gewerkschaftsbundes München.
[24]) Nast, Arbeitszeit und Arbeitslohn im deutschen Baugewerbe, Frankfurt 1927, S. 10.
[25]) H. d. St. W., Helfrich, 1928, Baumarkt S. 79.
[26]) Nast, a. a. O., S. 11.
[27]) Conrad, Grundriß der politischen Ökonomie, I. Teil, Jena 1923, S. 337 ff.
[28]) Hobbing, a. a. O. S. 47.
[29]) Hobbing, a. a. O. S. 142.
[30]) Krefft, Kurze Geschichte der Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in München vom 15. Jahrhundert bis in die Gegenwart, München 1901, S. 47.
[31]) Krefft, a. a. O. S. 48.

[32]) Denkschrift des Reichsarbeitsministers über die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung, Berlin 1927, S. 28.
[33]) H. d. St. W. Helfrich, a. a. O. S. 82.
[34a]) H. d. St. W. Helfrich, a. a. O. S. 90.
[34b]) Schulz du Bois, Arbeitsverhältnisse und Arbeitsintensität im Baugewerbe, Frankfurt 1926, S. 12.
[35]) Liebich, Organisations- und Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe, Berlin 1922, S. 74.
[36]) Bauinnung München, Aufstellungen.
[37]) Bauinnung München, Aufstellungen.
[38]) Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V., Geschäftsbericht 1928/1929, S. 39.
[39]) Hobbing, a. a. O. S. 149.
[40]) Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11. 1918 und 17. 12. 1918, RGBl. S. 334 und 436.
[41]) Nast, a. a. O. S. 26.
[42]) Jahrbuch des Deutschen Baugewerksbundes 1925, S. 199.
[43]) Deutscher Arbeitgeberbund für das deutsche Baugewerbe e. V. 1928/1929, S. 37.
[44]) Nast, a. a. O. S. 66.
[45]) Nach Aufstellung der Bauinnung München.
[46]) Nast, a. a. O. S. 88.
[47]) Nast, a. a. O. S. 88.
[48]) Nast, a. a. O. S. 86.
[49]) Nast, a. a. O. S. 94.
[50]) Adolf Weber, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, München und Leipzig 1928, S. 252.
[51]) Vorstandsbericht des Beton- und Tiefbauarbeitgeberverbandes für Deutschland.
[52]) Geschäftsbericht des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe e. V. 1928/1929, S. 64.
[53]) D. Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V. 1928/29, S. 65.
[54]) D. Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V. 1928/29, S. 66.
[55]) D. Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V. 1928/29, S. 66.
[56]) D. Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V. 1928/1929, S. 67.
[57]) Adolf Weber, a. a. O. S. 252.
[58]) Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Geschäftsbericht 1927/1929, S. 315.
[59]) Adolf Weber, a. a. O. S. 165.
[60]) Schulz du Bois, a. a. O. S. 23.
[61]) Nast, a. a. O. S. 60.
[62]) Hobbing, a. a. O. S. 215.
[63]) Aufstellungen der Bauinnung München.
[64]) Schulz de Bois, a. a. O. S. 23.
[65]) Soziale Bauwirtschaft vom 15. II. 1922, S. 102; zitiert im Zentralblatt der Bauverwaltung.
[66]) Schulz du Bois, a. a. O. S. 23.
[67]) Schulz du Bois, a. a. O. S. 24.
[68]) Wirtschaft und Statistik, 10. Jahrg., Nr. 15, 1. August 1930: Hauptergebnisse der amtlichen Lohnerhebung im Baugewerbe in Süddeutschland, S. 628.
[69]) D. Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V. 1928/1929, S. 29.
[70]) D. Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V. 1928/1929, S. 37.
[71]) D. Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V. 1928/1929, S. 37.
[72]) Adolf Weber, a. a. O. S. 156.
[73]) Hobbing, a. a. O. S. 145 f.
[74]) Hobbing, a. a. O. S. 146 f.

[75]) Hobbing, a. a. O. S. 146 f.
[76]) Preis, a. a. O. S. 9.
[77]) Magazin der Wirtschaft, 6. Jahrg., Nr. 22, 30. V. 1930, Dr. Günther Kühn, S. 1019.
[78]) Magazin der Wirtschaft, a. a. O. S. 1019.
[79]) Magazin der Wirtschaft, a. a. O. S. 1018.
[80]) Magazin der Wirtschaft, a. a. O. S. 1019.
[81]) Magazin der Wirtschaft, a. a. O. S. 1019.
[82]) Magazin der Wirtschaft, a. a. O. S. 1021.
[83]) Münchener Wirtschaftsquellen a. a. O. S. 103.
[84]) Tänzler, Die deutschen Arbeitgeberverbände von 1904 bis 1929, Berlin 1929, S. 209.
[85]) Tänzler, a. a. O. S. 210.
[86]) Tänzler, a. a. O. S. 210. Vorstandsbericht von Geh. Rat von Borsig.
[87]) Bauzeitung, 27. Jahrg., Heft 34, 23. VIII. 1930. Dr. Scharnagl, 1. Bürgermeister von München.
[88]) Bauzeitung, a. a. O. S. 414.
[89]) Deutsche Bauhütte, 34. Jahrg., Heft 17, vom 20. VIII. 1930, S. 263. Reichsarbeitsminister Dr. h. c. Stegerwald.
[90]) Bauzeitung, a. a. O. S. 400.
[91]) Preis, a. a. O. S. 95.
[92]) Preis, a. a. O. S. 95.
[93]) Bauzeitung, a. a. O. S. 401.
[94]) Josef Rank, Denkschrift.

LITERATURVERZEICHNIS.

Adolf Weber: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, München und Leipzig 1928.

Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, Tübingen 1921.

Adolf Weber, Das Ende des Kapitalismus? München 1929.

Adolf Weber, Reparationen, Youngplan, Volkswirtschaft. Berlin 1930.

Adolf Günther, Sozialpolitik, Berlin und Leipzig 1922.

G. Cassel, Theoretische Nationalökonomie, 3. Aufl., Leipzig 1923.

Alfred Weber, Über den Standort der Industrien, Tübingen 1909.

Diehl und Mombert, Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie.

A. Smith, Untersuchungen über das Wesen und die Ursachen des Völkerreichtums, 1776.

D. Ricardo, Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung, 1817.

W. Heller, Theoretische Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1927.

J. Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, München 1914.

W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, München 1925.

J. Conrad, Grundriß der politischen Ökonomie, I. Teil, Jena 1923.

O. Spann, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1926.

O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Subjektivismus und Objektivismus in der Preislehre.

O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik und Lohntheorie, München 1900.

Otto Liebich, Organisations- und Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe, Berlin 1922.

C. Hobbing, Das Baugewerbe in München von 1868 bis 1914. München 1920.

O. Schulz du Bois, Arbeitsverhältnisse und Arbeitsintensität im Baugewerbe, Frankfurt 1926.

E. Möller, Bauarbeiter-Reallöhne und Arbeitsleistung 1913 bis 1920, Hamburg 1921.

A. Kray, Die Einwirkung des Krieges auf das Groß-Berliner Baugewerbe, Berlin 1920.

A. Ziegler, Vertragsformen im Hochbauhauptgewerbe, Karlsruhe 1925.

K. Müller, Baumarkt und Gesamtwirtschaft. Karlsruhe 1928.

F. Nast, Arbeitszeit und Arbeitslohn im deutschen Baugewerbe, Frankfurt 1927.

J. Wiedenhofer, Die bauliche Entwicklung Münchens, München 1916.

K. Wallbrecht, Über die Entwicklung des Münchener Baugewerbes im 19. Jahrhundert, München 1897.

C. Fritz, München als Industriestadt, München 1913.

F. Tänzler, Die deutschen Arbeitgeberverbände 1904—1929. Berlin 1929.

H. Krefft, Kurze Geschichte der Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in München, München 1901.

Kronegg, Illustrierte Geschichte der Stadt München, München 1903.

Heilmeyer, München und seine Umgebung. München 1925.

Architekten- und Ingenieurverein: München und seine Bauten, Münch. 1912.

Münchener Jahrbuch-Kalender.

Industrie- und Handelskammer: Handwerk und Nichthandwerk, München 1930.

Preis (Stadtrat), Denkschrift über die Beseitigung der Wohnungsnot in München. München 1927.

Denkschrift des Reichsarbeitsministers über die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung. Berlin 1927.

Dönges, Beiträge zur Entwicklung Münchens, München 1910.

Sogemeier, Öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft.

Vorschriften für die Vergebung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen. Stadtmagistrat München 1926.

Der angemessene Preis der Hochbauverdingungen. Landesverband der bayerischen Bauinnungen.

Schrader, Praktische Preisermittlung sämtlicher Hochbauarbeiten, Berlin 1925.

Jahresberichte der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.

Jahresberichte des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe e.V.

Geschäftsbericht des Zentralverbandes christl. Bauarbeiter Deutschlands.

Jahrbuch 1928 des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes.

Schels, Die Entwicklung des öffentlichen Baurechts der k. Haupt- und Residenzstadt München. München 1915.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Statistisches Handbuch der Stadt München.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV. Aufl., Jena 1928.

Die Siedlungen der Gemeinnützigen Wohnungsfürsorge A.-G. in München, München 1928.

Zeitschrift für das gesamte Bauwesen Berlin — Deutsches Bauwesen Berlin — Bauzeitung Stuttgart und München — Deutsche Bauhütte Hannover — Wirtschaft und Statistik Berlin — Magazin der Wirtschaft Berlin — Stein, Holz, Eisen Wochenschrift für moderne Bauwirtschaft und Baugestaltung Frankfurt a. M. — Die Form, Monatsschrift für gestaltende Arbeit, Berlin.

Bayerland, Halbmonatsschrift für Bayerns Land und Volk, München.

Der deutsche Volkswirt, Vierteljahrshefte für Konjunkturforschung.

COLUMBIA UNIVERSITY

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the rules of the Library or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
	DEC 21 1956		
	FEB 2 1957		
	FEB 27 1957		
	MAR 11 1957		
	MAR 25 1957		

C28(638)M50

JAN 1 2 1995

NEH 05591

V9 termination notice

385 R 164

Rank, T

Das Münchener Baugwerbe

DEC 21 1956

FEB 2 1957

410 Hamilton

FEB 27 1957

MAR 25 1957

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0044245858

SEP 6 1939

END OF
TITLE